30.01.2026

Brandschutzkonzept

für das Hauptgebäude der BBS1

in Delmenhorst



Bauort:	**Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst**
Bauherr:	**Stadt Delmenhorst**
	Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Entwurfsverfasser:	**Stadt Delmenhorst** **Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 6
1.1 Anlass und Auftrag 6
1.2 Abgrenzung 6
2 Beurteilungsgrundlagen 8
2.1 Verwendete Unterlagen 8
2.2 Orts- und Besprechungstermine 9
3 Bauordnungsrechtliche Einstufung der Anlage 10
3.1 Schutzziele gemäß der NBauO 10
3.2 Einstufung nach Landesbauordnung 10
3.3 Einstufung nach maßgebenden Sonderbauverordnungen/-richtlinien 10
3.4 Bauordnungsrechtliche Definitionen 11
3.5 Bestandsschutz 11
4 Gebäudeart und Nutzung 12
4.1 Lage des Gebäudes 12
4.2 Gebäudestruktur 12
4.3 Nutzung 12
5 Brandrisiko 13
5.1 Brandbelastung 13
5.2 Brandentstehungsgefahr 13
5.3 Brandausbreitungsgefahr 13
5.4 Personengefährdung 13
5.5 Räume mit erhöhter Brandgefahr 14
6 Bauliche Brandschutzanforderungen 15
6.1 Gebäudeabstände 15
6.2 Brandabschnitte und Brandwände 15
6.2.1 Soll-Zustand 15
6.2.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 15
6.3 Nutzungseinheiten / Trennwände 17
6.3.1 Soll-Zustand 17
6.3.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 17
6.4 Tragende und aussteifende Wände und Stützen 18
6.5 Nichttragende Außenwände 19
6.5.1 Soll-Zustand 19

6.5.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 19
6.6 Geschossdecken 20
6.6.1 Soll-Zustand 20
6.6.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 20
6.7 Dachtragwerk und Bedachung 21
6.7.1 Soll-Zustand 21
6.7.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 21
6.8 Anforderungen an Verschlüsse in trennenden Bauteilen....23
6.9 Feststellanlagen 24
6.10 Allgemeine Anforderungen an Baustoffe 24
6.11 Zusammenstellung der Anforderungen an Bauteile 24
7 Flucht- und Rettungswege 26
7.1 Flucht- und Rettungswegführung 26
7.1.1 Soll-Zustand 26
7.1.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 26
7.2 Rettungswegl ängen....26
7.2.1 Soll-Zustand 26
7.2.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 27
7.3 Rettungswegbreiten....27
7.3.1 Soll-Zustand 27
7.3.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 27
7.4 Notwendige Treppenräume und notwendige Treppen....28
7.4.1 Soll-Zustand 28
7.4.2 Ist-Zustand / Maßnahmen 29
7.5 Notwendige Flure 33
7.5.1 Soll-Zustand 33
7.5.2 Ist- Zustand / Maßnahmen 33
7.6 Türen und Fenster im Zuge von Rettungswegen 34
7.6.1 Soll-Zustand 34
7.6.2 Ist- Zustand / Maßnahmen 34
7.7 Automatische Schiebetüren im Zuge von Flucht- und Rettungswegen 35
7.8 Rettungswegkennzeichnung 35
7.9 Rettungswege auf dem Grundstück 35
8 Haustechnische Anlagen 36

8.1 Leitungsanlagen 36
8.1.1 Allgemein....36
8.1.2 Leitungsanlagen in Flucht- und Rettungswegen....36
8.2 Installationsschächte 36
8.3 Feuerstätten 37
8.4 Lüftungsanlagen....37
8.5 Lüftungseinrichtungen nach DIN 18017-3 37
8.6 Personen- und Lastenaufzüge 37
8.7 Photovoltaikanlagen 38
9 Anlagentechnischer Brandschutz....39
9.1 Brandwarnanlage 39
9.1.1 Soll-Zustand 39
9.1.2 Ist- Zustand / Maßnahmen 39
9.2 Rauchableitung 40
9.3 Sicherheitsbeleuchtung 40
9.4 Sicherheitsstromversorgung....41
9.5 Funktionserhalt elektrischer Anlagen im Brandfall....41
9.6 Blitzschutzanlage....41
10 Anlagen zur Brandbekämpfung....42
10.1 Feuerlöscher 42
10.2 Wandhydranten 42
11 Organisatorische Brandschutzmaßnahmen 43
11.1 Brandschutzbeauftragter 43
11.2 Räumung und Räumungsübung....43
11.3 Flucht- und Rettungspläne 43
12 Abwehrender Brandschutz....44
12.1 Zuständige Feuerwehr....44
12.2 Flächen und Zugänglichkeit für die Feuerwehr....44
12.3 Löschwasserversorgung....45
12.4 Feuerwehrpläne 45
13 Regelmäßige Überprüfung technischer Anlagen....46
14 Dokumentation (bereitzuhaltende Unterlagen)....47
15 Auflistung der Erleichterungen nach § 51 NBauO....48
15.1 Öffnung ohne Feuerwiderstand im Treppenraumaußenwand 48
15.1.1 Vorschriftenbezug....48

15.1.2 Abweichung 48
15.1.3 Begründung / Kompensation 48
15.2 Verzicht auf die Ausbildung der Flure als notwendige Flure 49
15.2.1 Vorschriftenbezug 49
15.2.2 Abweichung 49
15.2.3 Begründung / Kompensation 49
16 Zusammenfassung und Schlussbemerkung 50
17 Anhang 51
17.1 Gesetzliche Grundlagen, Technische Regelwerke 51

Anlagen zum Brandschutzkonzept Stand 30.01.2026 Index A:

Anlage 1:	Plananlage Brandschutz, Grundriss Kellergeschoss
Anlage 2:	Plananlage Brandschutz, Grundriss Erdgeschoss
Anlage 3:	Plananlage Brandschutz, Grundriss 1. Obergeschoss
Anlage 4:	Plananlage Brandschutz, Grundriss 2. Obergeschoss
Anlage 5:	Plananlage Brandschutz, Grundriss Dachgeschoss
Anlage 6:	Plananlage Brandschutz, Schnitte
Anlage 7:	Plananlage Brandschutz, Lageplan

1 Einleitung

1.1 Anlass und Auftrag

wurde beauftragt, ein Brandschutzkonzept für das bestehenden Hauptgebäude auf dem Grundstück der BBS1 in der Richtstraße 26 in 27753 Delmenhorst zu erstellen.

Es handelt sich um die brandschutztechnische Beurteilung eines Schulgebäudes. Die vorhandene viergeschossige bauliche Anlage (Erd-, 1., 2. und Dachgeschoss) mit zwei Teilunterkellerungen überdeckt im Erdgeschoss eine Gesamtfläche von ca. 2.520 m².

Dieses Brandschutzkonzept enthält die wesentlichen Belange des baulichen und organisatorischen Brandschutzes zur Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde. Hierin werden das Erreichen der Schutzziele des Brandschutzes und damit die Genehmigungsfähigkeit der baulichen Anlage im Hinblick auf den Brandschutz nachgewiesen. Grundlagen der Untersuchung sind die Niedersächsische Bauordnung und die dazugehörige Durchführungsverordnung.

Versicherungstechnische Belange sind nicht Gegenstand dieses Brandschutzkonzepts. Eine vorherige Absprache des Bauherrn mit einem Sachversicherer wird daher empfohlen.

Über die bauordnungsrechtlichen Maßgaben des vorbeugenden Brandschutzes hinausgehende Anforderungen, die sich aus den Vorschriften des Baunebenrechts ergeben, sind nicht Gegenstand dieses Brandschutzkonzeptes.

Mit dem vorliegenden Brandschutzkonzept werden die wesentlichen Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen als Grundlage für die Konzepte der Fachplaner definiert. Die weiterführende Planung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen fällt in den Aufgabenbereich der entsprechenden Fachplanung.

1.2 Abgrenzung

Gegenstand des vorliegenden Brandschutzkonzeptes ist das auf dem Baugrundstück Flur 5, Flurstück 157/6 vorhandene Hauptgebäude der BBS1. Weitere auf dem Gelände vorhandene (z.B. das Nebengebäude) oder geplante Gebäude sind nicht Gegenstand dieses Brandschutzkonzeptes.



Abbildung 1: Lage des beurteilten Gebäudes (rotes Rechteck)

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Verwendete Unterlagen

Für die Erstellung des Brandschutzkonzeptes standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Dokument	Inhalt	Verfasser	Maßstab	Datum
Bauzeichnung	Lageplan	Stadt Delmenhorst	1:1000	03.06.2025
Bauzeichnung	Grundriss Kellergeschoss	Stadt Delmenhorst	1:100	03.06.2025
	Grundriss Erdgeschoss			
	Grundriss 1. Obergeschoss			
	Grundriss 2. Obergeschoss			
	Grundriss Dachgeschoss			
Bauzeichnung	Schnitte A-A bis E-E	Stadt Delmenhorst	1:100	1995
Bauzeichnung	Schnitte F-F	Stadt Delmenhorst	1:100	2002
Bauzeichnung	Ansichten	Stadt Delmenhorst	1:100	1995

Tabelle 1: Unterlagen

(1) Bauantrag 2. Bauabschnitt „Erweiterungsbau Städtische Handelsschule Delmenhorst Richtstraße“ mit Eingangsstempel Stadtbauamt Delmenhorst vom 18.06.1964

   a. Keine Baugenehmigung / grüngestempelte Pläne vorliegen

(2) Bauantrag 3. Bauabschnitt „Erweiterung Handelslehranstalt“ mit Eingangsstempel vom 15.03.1977

   a. Baugenehmigung Nr. 388/77 vom 13.05.1977
   b. Grüngestempelte Pläne Stand 14.02.77 (Lageplan, Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss, Schnitt)
   c. Brandschutztechnische Stellungnahme vom 29.04.1977

(3) Bauantrag 4. Bauabschnitt „BBS I – Handelslehranstalten Anbau / Erweiterung“ mit Eingangsstempel vom 20.07.1981

   a. Baugenehmigung Nr. 487/81 vom 28.09.1981
   b. Grüngestempelte Pläne Stand 29.06.81 (Erdgeschoss / 1. Obergeschoss, Ansichten / Schnitt)

(4) Bauantrag 5. Bauabschnitt „Erweiterung der Berufsbildenden Schule I (BBS I)“ mit Eingangsstempel vom 19.12.1990

   a. Baugenehmigung Nr. 0870/90 vom 17.07.1991
   b. Grüngestempelte Pläne Stand 15.12.87 (Lageplan) bzw. 15.05.90 (Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss, Ansichten / Schnitt)

(5) Baugenehmigung Nr. BA 0250/2002 zum 7. Bauabschnitt „Erweiterung der BBS I, hier: Neubau einer Cafeteria / Pausenhalle“ vom 14.11.2002

   a. Bauantrag lag nicht vor
   b. Grüngestempelte Pläne Stand 29.07.02 (Lageplan) bzw. 05.09.02 (Erdgeschoss, Ansichten, Schnitt)

2.2 Orts- und Besprechungstermine

Ort	Anlass	Datum	Beteiligte
BBS I Delmenhorst	Objektbegehung	23.10.2025	
BBS I Delmenhorst	Besprechung der Feuerwehr-technischen Belange	11.12.2025	

Tabelle 2: Orts- und Besprechungstermine

3 Bauordnungsrechtliche Einstufung der Anlage

3.1 Schutzziele gemäß der NBauO

Die rechtliche Grundlage für die brandschutztechnische Beurteilung des Bauvorhabens ist die Niedersächsische Bauordnung (NBauO).

Die generellen Schutzziele des baulichen Brandschutzes sind in den §§ 3, 14 NBauO formuliert und sind einzuhalten beziehungsweise durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Die Anforderungen nach § 3 NBauO können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen darf abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. § 16a Abs. 2 und 3 NBauO, § 17 Abs. 1 NBauO und § 66 Abs. 1 NBauO bleiben unberührt.

In diesem Brandschutzkonzept werden keine erhöhten Anforderungen an den Sachschutz (z.B. für hochwertige Kulturgüter, Daten oder technisches Inventar) gestellt.

Die vorgenannten Schutzziele werden durch die in diesem Brandschutzkonzept festgelegten baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen erfüllt.

3.2 Einstufung nach Landesbauordnung

Bei dem zu beurteilenden Gebäude mit einer OKFF des obersten Aufenthaltsraumes von mehr als 7 m und der Nutzungseinheiten von mehr als 400 m² Grundfläche handelt es sich nach § 2 NBauO um ein Gebäude der Gebäudeklasse 5.

Das Gebäude wird nach § 2 Abs. 5 Nr. 14 NBauO (Schule) als Sonderbau im Sinne des § 51 NBauO eingestuft.

3.3 Einstufung nach maßgebenden Sonderbauverordnungen/-richtlinien

Aufgrund der Nutzung des Gebäudes als berufsbildende Schule, fällt das Gebäude gemäß Abschnitt 1 der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderung an Schulen (SchulbauR) in den Anwendungsbereich der SchulbauR.

Die Pausenhalle / Cafeteria, die zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt ist, wird durch weniger als 400 Personen genutzt. Daher fällt diese gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 VStättVO nicht in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Des Weiteren finden in der Pausenhalle / Cafeteria gelegentlich kleinere Veranstaltungen statt. Da diesen Veranstaltungen eine Besucherbegrenzung von max. 200 Personen zu Grunde gelegt wird, ist auch bei dieser Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1a VStättVO die Versammlungsstätte nicht als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

3.4 Bauordnungsrechtliche Definitionen

- Alle Treppenanlagen im Gebäude werden als notwendige Treppen im Sinne des § 34 NBauO definiert.
- Alle Treppenräume im Gebäude werden als notwendige Treppenräume im Sinne des § 35 NBauO definiert. Die notwendigen Treppenräume sind definitionsgemäß brandlastenfrei.
- Die erdgeschossige Pausenhalle / Cafeteria wird nicht als geschossübergreifende Halle im Sinne des Abschnittes 2.3 der SchulbauR definiert.

3.5 Bestandsschutz

Der baurechtliche Bestandsschutz umfasst grundsätzlich das Recht, dass eine bauliche Anlage, die seinerzeit formell und bzw. oder materiell rechtmäßig errichtet worden ist, erhalten und weiter genutzt werden darf. Dies gilt auch dann, wenn die Anlage wegen einer Änderung der Rechtslage nicht mehr neu errichtet werden dürfte. Die Anlage ist aufgrund des Bestandsschutzes hierdurch vor bauaufsichtlichen Maßnahmen geschützt, die wegen einer Änderung der Rechtslage ergehen dürften. Baurechtlicher Bestandsschutz ist gegeben, wenn und weil eine schutzwürdige und materiell legale Eigentumsausübung vorliegt.

Für das Gebäude liegen die unter Abschnitt 2.1 in diesem Konzept beschriebenen Baugenehmigungen sowie die dort aufgelistete grüngestempelten Planunterlagen vor. Somit wird für diese Bereiche des Gebäudes Bestandsschutz nach § 14 GG in Verbindung mit § 85 NBauO in Anspruch genommen.

4 Gebäudeart und Nutzung

4.1 Lage des Gebäudes

Das Gebäude befindet sich in Delmenhorst und ist über die öffentliche Verkehrsfläche „Richtstraße“ zu erreichen. Eine weitere Zuwegung besteht von der öffentlichen Verkehrsfläche „Gerhart-Hauptmann-Straße“.

4.2 Gebäudestruktur

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein viergeschossiges Gebäude mit zwei Teilunterkellerungen. Die maximalen Außenmaße betragen in der Länge ca. 88,05 m und in der Breite ca. 70,32 m. Die überbaute Grundfläche beträgt ca. 2.520 m².

Bauteil	Baustoff / Konstruktion
Tragende Konstruktion	Stahlbeton, Massive Wände
Geschossdecke	Stahlbeton
Innenwände	Massive Wände, Leichtbauwände
Umfassungswände	Massive Wände
Fassade	Klinkersteine, Glas
Dachtragwerk + Dachhaut	Stahlbeton- / Holzbalkenflachdächer mit bituminöser Abdichtung Holzsparrensatteldächer mit Trapezblech
Treppen	Stahlbeton

Tabelle 3: Baubeschreibung

4.3 Nutzung

Das Gebäude wird als Schulgebäude genutzt.

In den zwei Teilunterkellerungen sind ausschließlich Technikräume vorhanden.

Das Dachgeschoss wird als Dachboden genutzt. Hier sind drei Lagerräume eingerichtet worden.

Die Unterrichtsräume befinden sich im Erd-, 1. und 2. Obergeschoss. Zudem ist im Erdgeschoss eine Pausenhalle mit offen angrenzender Cafeteria angeordnet. Der Verwaltungsbereich sowie ein Lehrerzimmer sind im 1. Obergeschoss angesiedelt.

5 Brandrisiko

5.1 Brandbelastung

Es ergeben sich durch die Nutzung in den einzelnen Räumen keine erhöhte Brandbelastung. Die Brandlasten im Gebäude entsprechen einer durchschnittlichen Schulnutzung.

5.2 Brandentstehungsgefahr

Folgende Ereignisse und Umstände können als Ursache für die Entstehung eines Brandes denkbar sein:

- Defekte technischer oder elektrischer Anlagen
- menschliches Fehlverhalten
- offener Umgang mit leichtentflammbaren Stoffen in der Nähe von Zünd- und Wärmequellen
- unbedachter Umgang mit Wärme- und Zündquellen
- das Zusammentreffen mehrerer der vorgenannten Ereignisse und Umstände

5.3 Brandausbreitungsgefahr

Aufgrund der massiven Bauweise des Gebäudes und der Aufteilung in brandschutztechnisch voneinander abgeschottete Bereiche wird die Brandausbreitungsgefahr im Gebäude als gering eingestuft.

5.4 Personengefährdung

Aufgrund des Nutzerkreises im Gebäude (überwiegend selbstrettungsfähige Personen) wird die Personengefährdung im Gebäude als normal eingestuft.

Der geringe Anteil an Personen, die in der Selbstrettung eingeschränkt sind (z.B. Rollstuhlfahrer) liegt nicht über dem Durchschnitt einer normalen Schulnutzung. In der SchulbauR sind keine speziellen Anforderung für Personen, die in ihrer Selbstrettung eingeschränkt sind, beschrieben, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Personengefährdung für einen geringen Personenkreis bauordnungsrechtlich akzeptiert wird. Durch den Ersteller dieses Brandschutznachweises werden keine über die SchulbauR hinausgehenden Anforderungen diesbezüglich gestellt.

5.5 Räume mit erhöhter Brandgefahr

Im Gebäude werden keine Räume mit erhöhter Brandgefahr im Sinne des § 7 DVO-NBauO definiert.

6 Bauliche Brandschutzanforderungen

6.1 Gebäudeabstände

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen besitzen die den Grundstücksgrenzen zugekehrten Außenwände den gemäß § 8 Abs. 1 DVO-NBauO erforderlichen Mindestabstand von 2,50 m zu den Grundstücksgrenzen bzw. zur Mitte daran angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen.

Die Ausbildung von Gebäudeabschlusswänden ist somit nicht erforderlich.

6.2 Brandabschnitte und Brandwände

6.2.1 Soll-Zustand

Gemäß Abschnitt 2.2 der SchulbauR sind innere Brandwände in Abständen von nicht mehr als 60 m anzuordnen. Innere Brandwände dürfen Öffnungen nur im Zuge notwendiger Flure haben, wenn die Öffnungen durch rauchdichte, selbstschließende und mindestens feuerhemmende Türen verschlossen sind und die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,50 m beiderseits der Türen keine Öffnungen haben.

6.2.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Gemäß der eingesehenen Plananlage zur Baugenehmigung (5) wurde mittig im Gebäude eine Brandwand definiert (feuerbeständige Abschlüsse in einem geradlinig und übereinander verlaufenden massiven Wandverlauf).

Die innere Brandwand wurde massiv und nichtbrennbar errichtet und besitzt einen geradlinigen, in den Geschossen direkt übereinander angeordneten Wandverlauf. Die Erfüllung der auch unter zusätzlicher mechanischer Belastung feuerbeständigen Qualität (F 90-A+M) wird für den unveränderten genehmigten Bestand vorausgesetzt.

In die Türöffnungen im Zuge der Flure wurden feuerbeständige, dicht und selbstschließende Abschlüsse eingebaut. Dieser kann im Bestand verbleiben und wird Verschleißbedingt dann gegen einen feuerbeständigen, rauchdichten und selbstschließenden Abschluss eingebaut.

Die Brandwand wurde im Bestand bis unter die Holzschalung des Satteldaches geführt. Somit führen brennbare Bauteile der Dachkonstruktion (Holzbretter) über die Brandwand, die eine Erleichterung im Sinne des § 51 NBauO sowie den Gebäudebestand darstellen. Der Dachbodenbereich 1 wird nicht genutzt und es sind

kaum Brandlasten vorhanden. Der Dachbodenbereich 2 wird in Teilbereichen als Lager genutzt, dennoch sind die Brandlasten im Vergleich zu einer herkömmlichen Nutzung deutlich geringer. In beiden Dachbodenbereichen sind kaum Zündquellen vorhanden. Auf der Geschossdecke zwischen 2. Obergeschoss und Dachboden wurde eine nichtbrennbare Dämmung aufgebracht. Als zusätzliche Sicherheit wird im Dachbodenbereich 2 ein lagerungsfreier Streifen von mind. 5 m definiert. Aufgrund der vorbeschriebenen Sachverhalte und Maßnahmen wird eine rasche Brandausbreitung in den Dachbodenbereichen und ein damit einhergehender Vollbrand im Bereich des Dachanschlusses der Brandwand nicht erwartet, sodass mit Hilfe der Feuerwehr eine Brandweiterleitung oberhalb der Brandwand verhindert werden kann. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die vorhandene Situation, da das grundlegende Schutzziel erfüllt ist.

Die Holzpfetten der Dachkonstruktionen liegen in der Brandwand auf, führen jedoch nicht hindurch. Erfüllt der Restwandquerschnitt nicht die erforderlichen Brandwandqualität, so sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich (z.B. feuerbeständige Brandschutzplatte auf der geschlossenen Wandseite).

Die durch die Brandwand verlaufenen Leitungen sind augenscheinlich überwiegend nicht geschottet. Die im Bestand vorhandenen Leitungen sind auf Ihre Schottung zu überprüfen und ggf. entsprechend der LAR auf eine feuerbeständige Qualität zu ertüchtigen. Ungeschottete Leitungen sind entsprechend der LAR feuerbeständig zu schotten.

Lage und Verlauf der Brandwand ist aus der Plananlage zu diesem Brandschutzkonzept ersichtlich.

Trotz der Unterteilung in zwei Brandabschnitt überschreitet der Brandabschnitt BA2 die max. zulässige Brandabschnittslänge von 60 m geringfügig um ca. 1,34 m. Dieser von den Anforderungen des Abschnittes 2.2 der SchulbauR abweichende Sachverhalt wird als genehmigter Bestand vorausgesetzt. Aus brandschutztechnische Sicht bestehen aufgrund der nachfolgenden Begründungen keine Bedenken:

- Die Längenüberschreitung von ca. 1,34 m ist sehr geringfügig
- Der Brandabschnitt BA2 mit einer Grundfläche von ca. 1.593 m² unterschreitet deutlich die max. zulässige Brandabschnittsfläche von ca. 3.600 m² (60 m x60 m)

- Der Brandabschnitt BA2 ist nochmals in brandschutztechnisch voneinander abgetrennte Bereiche unterteilt.

6.3 Nutzungseinheiten / Trennwände

6.3.1 Soll-Zustand

Gemäß § 7 DVO-NBauO müssen Trennwände zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen einer Nutzungseinheit und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendige Flure, vorhanden sein.

Trennwände im Gebäude müssen feuerbeständig ausgeführt werden. Eine Trennwand muss an die Rohdecke oder an die Dachhaut anschließen.

Feuerwiderstandsfähige Trennwände in Trockenbauweise müssen an Bauteile angeschlossen werden, die mindestens dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die Trockenbauwand aufweisen.

Aus der SchulbauR resultieren nur Anforderungen an Wände von über mehrere Geschosse reichende Hallen.

6.3.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Im Gebäude ist keine Halle, dessen Wände mehrere Geschosse übergreift, vorhanden. Somit resultieren keine Anforderungen aus dem Abschnitt 2.3 der SchulbauR für das Gebäude.

Das Gebäude stellt eine Nutzungseinheit „Schule“ dar, in der die nachfolgend beschriebenen brandschutztechnisch abgetrennten Teil-Nutzungseinheiten ausgebildet werden. Die Teil-Nutzungseinheiten, in denen Unterrichtsräume angeordnet sind, werden als Cluster bezeichnet.

Teil-Nutzungseinheit	Geschoss	Nutzung	Grundfläche
NE1	Erdgeschoss	Cluster 1	ca. 513 m²
NE2	Erdgeschoss	Cluster 2	ca. 353 m²
NE3	Erdgeschoss	Cluster 3	ca. 427 m²
NE4	Erdgeschoss	Cluster 4	ca. 306 m²m²
NE5	Erdgeschoss	Cafeteria / Pausenhalle	ca. 666 m²
NE6	Erdgeschoss	Abstellräume	ca. 101 m²
NE7	1. Obergeschoss	Cluster 5	ca. 505 m²
NE8	1. Obergeschoss	Cluster 6	ca. 355 m²
NE9	1. Obergeschoss	Cluster 7	ca. 518 m²
NE10	1. Obergeschoss	Lehrerzimmer	ca. 292 m²
NE11	1. Obergeschoss	Verwaltung	ca. 391 m²
NE12	2. Obergeschoss	Cluster 8	ca. 505 m²
NE13	2. Obergeschoss	Cluster 9	ca. 355 m²
NE14	2. Obergeschoss	Cluster 10	ca. 577 m²
NE15	2. Obergeschoss	Cluster 11	ca. 283 m²

Tabelle 4: Teil-Nutzungseinheiten

Die Teil-Nutzungseinheiten werden durch feuerbeständige Trennwände abgetrennt. In den Wandöffnungen werden, feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse vorgesehen. Fehlende Abschlüsse entsprechender Qualität werden neu eingebaut.

Anordnung, Verlauf und Qualität der im Gebäude geplanten / vorhandenen raumabschließend feuerwiderstandsfähigen Trennwände sind aus der Plananlage zu diesem Brandschutzkonzept ersichtlich.

6.4 Tragende und aussteifende Wände und Stützen

Tragende oder aussteifende Bauteile müssen gemäß Abschnitt 2.1 der SchulbauR in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 7 m den Anforderungen der DVO-NBauO an diese Bauteile für Gebäude der Gebäudeklasse 5 entsprechen. Gemäß § 5 DVO-NBauO sind tragende und aussteifende Wände und Stützen in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig auszuführen.

Da das Gebäudetragwerk seit der Baugenehmigung (5) nicht verändert wurde, wird für das Gebäudetragwerk Bestandsschutz nach § 14 GG in Verbindung mit § 85 NBauO in Anspruch genommen und die Erfüllung einer feuerbeständigen Qualität vorausgesetzt.

Sollten im Zuge von Sanierungsmaßnahmen brandschutztechnisch nicht geschützte Stahlträger /-stützen, die dem Gebäudetragwerk dienen, gefunden werden, so sind diese im Zuge der Sanierungsmaßnahme entsprechend feuerbeständig zu schützen. Bei Vorliegen von Fehlstellen in Stahlbetonelementen werden diese mit geeigneten Baustoffen in feuerbeständiger Qualität ausgebessert.

6.5 Nichttragende Außenwände

6.5.1 Soll-Zustand

Gemäß § 6 DVO-NBauO müssen nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein. Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen von Außenkonstruktionen sowie Fugendichtungen bleiben bei den Anforderungen an das Brandverhalten unberücksichtigt.

Außenseitige Oberflächen und Bekleidungen von Außenwänden einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen schwerentflammbar sein. Darüber hinausgehende Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen im Bereich von notwendigen Treppenräumen und Brandwänden bleiben davon unberührt.

Darüber hinausgehende Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen im Bereich von brandabschnittstrennenden Wänden bleiben unberührt.

6.5.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Die Außenwände des Gebäudes wurden in verschiedenen Baujahren errichtet. Die Außenwände bestehen überwiegend aus einem Stahlbetonskelettbau mit dazwischenliegenden Fensterelementen und einer massiv gemauerten Brüstung. Die geschlossenen Außenwandbereiche wurden als zweischaliges Mauerwerk mit massiver Innen- und Außenschale errichtet.

Die Außenwände im Bereich der Pausenhalle / Cafeteria wurden überwiegend als Pfosten-Riegel Glasfassade errichtet. Die übrigen Außenwandbereiche wurden als zweischaliges Mauerwerk mit einer massiven Innenschale, einer Außenschale aus Klinkersteinen und einer Hohlschichtdämmung ausgeführt.

6.6 Geschossdecken

6.6.1 Soll-Zustand

Gemäß § 10 DVO-NBauO müssen Decken in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und als oberste Decken, über denen Aufenthaltsräume nicht liegen mindestens feuerhemmend sein. Dies gilt nicht für Decken im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind.

Gemäß § 7 DVO-NBauO muss eine Rohdecke im Dachraum, an die eine Trennwand anschließt, als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile mindestens feuerhemmend sein.

An die Decken zwischen 1. Obergeschoss und Dachraum (kein Aufenthaltsraum möglich) oberhalb der Teil-Nutzungseinheit NE11 werden mit Ausnahme des 5 m Brandüberschlagbereiches zum 2. Obergeschoss (siehe Abschnitt 6.7 in diesem Brandschutzkonzept), gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 DVO-NBauO keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer bzw. den Raumabschluss gestellt. Im 5 m Brandüberschlagbereich wird eine feuerbeständige Anforderung an die Decke gestellt.

6.6.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Die Geschossdecken im Gebäude wurden massiv und nichtbrennbar aus Stahlbeton errichtet. Da die Decken seit der Baugenehmigung (5) nicht verändert wurden, wird für diese Bestandsschutz nach § 14 GG in Verbindung mit § 85 NBauO in Anspruch genommen und die Erfüllung einer feuerbeständigen bzw. für die Decke über dem 2. Obergeschoss zum Dachraum eine feuerhemmende Qualität vorausgesetzt.

Brandschutztechnisch nicht geschützte Stahlträger /-stützen, die eine tragende Funktion für Geschossdecken besitzen, werden, wenn diese im Zuge von Sanierungsmaßnahme festgestellt werden, im Zuge der Sanierungsmaßnahme entsprechend der Deckenanforderung ertüchtigt. Gleiches gilt für im Zuge von Sanierungsmaßnahmen freigelegte Fehlstellen in den Decken. Diese werden mit geeigneten Baustoffen in Qualität der Deckenanforderung ausgebessert.

Die Geschosstrennung zwischen Erdgeschoss und der Teilunterkellerung 1 inkl. dem Kriechkeller erfolgt vertikal im Erdgeschoss durch die dort vorhandenen massiven feuerbeständigen Wände. Die in den Wandöffnungen vorhandenen feuerhemmenden, rauchdichten bzw. feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüsse stellen gemäß der Baugenehmigung (5) den genehmigten Bestand dar. Wenn die Abschlüsse

verschleißbedingt ausgetauscht werden müssen, so werden diese durch feuerbeständige, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse ersetzt.

Die Teilunterkellerung 2 ist im Bereich der notwendigen Treppe TR5 offen mit dem Erdgeschoss verbunden. Zur Sicherstellung der Geschosstrennung wird in die im Erdgeschoss befindliche Wandöffnung zur Treppe TR5 ein feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss eingebaut. Die im Erdgeschoss angrenzenden Umfassungswände der notwendigen Treppe TR5 sowie der Treppenlauf der notwendigen Treppe TR4 wurden massiv errichtet und hier wird eine feuerbeständige Qualität vorausgesetzt.

Das Dachgeschoss ist im Bereich der notwendigen Treppe TR6 offen mit dem 2. Obergeschoss verbunden. Zur Sicherstellung der Geschosstrennung wird in die im 2. Obergeschoss befindliche Türöffnung zur Treppe TR6 ein feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss eingebaut. Die im 2. Obergeschoss angrenzenden Umfassungswände der notwendigen Treppe TR6 wurden massiv errichtet und es wird eine feuerhemmende Qualität vorausgesetzt.

6.7 Dachtragwerk und Bedachung

6.7.1 Soll-Zustand

Gemäß § 32 NBauO und § 11 DVO-NBauO müssen Bedachungen ausreichend lang widerstandsfähig sein gegen Flugfeuer und strahlende Wärme von außen (harte Bedachung).

Gemäß § 11 Abs. 7 DVO-NBauO müssen Dächer, die an Außenwände ohne Feuerwiderstandsfähigkeit oder an Außenwände mit Öffnungen oberhalb des Daches angebaut sind, innerhalb eines Abstandes von 5 m von diesen Außenwänden als raumabschließende Bauteile einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile von innen nach außen der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils, an den sie angebaut sind, entsprechend feuerwiderstandsfähig sein (hier feuerbeständig).

6.7.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Das Gebäude besitzt aufgrund der vielen Bauabschnitte in unterschiedlichen Jahren verschiedene Dachkonstruktionen.

Über dem Dachgeschoss ist im Brandabschnitt BA1 ein Satteldach aus Nageplattenbindern und im Brandabschnitt BA2 eine Dachkonstruktion aus Holzsparren vorhanden.

Über dem 1. Obergeschoss im Bereich der Teil-Nutzungseinheit NE11 ist überwiegend ein Holzsparrenwalmdach und in einem Teilbereich ein Holzsparrensatteldach errichtet worden.

Oberhalb der Teil-Nutzungseinheit NE7 im 2. Obergeschoss ist größtenteils ein Stahlbetonflachdach und in einem Teilbereich ein Holzbalkenflachdach vorhanden.

Oberhalb der Teil-Nutzungseinheit NE10 im 2. Obergeschoss wurde ein Holzbalkenflachdach auf Stahlbetonunterzügen errichtet.

Das Dach über dem Erdgeschoss im Bereich der Cafeteria / Pausenhalle (NE5) wurde größtenteils als Stahlbetonflachdach und oberhalb des Deckenversatzes der Pausenhalle als Porenbetondecke, aufgelagert auf Stahlträgern, ausgeführt.

Das Vordach im Bereich des notwendigen Treppenraum TR1 wurde als Holzbalkenflachdach errichtet.

Die vorgenannten Sattel- / Walmdächer besitzen eine Holzschalung mit einer darüberliegenden Eindeckung aus Trapezblechen sowie die vorgenannten Flachdächer eine bituminöse Eindeckung. Die Erfüllung der Anforderung an eine harte Bedachung wird vorausgesetzt.

Die Dächer vor aufgehenden Fassaden schließen überwiegend an geschlossene Außenwände an. In Bereichen, wo Dächer an Außenwände mit Öffnungen anschließen, wird eine von innen nach außen feuerbeständige Qualität an die Dächer erforderlich. Aus den vorliegenden Bauantragsunterlagen (5) geht hervor, dass im Bereich der Cafeteria / Pausenhalle eine feuerbeständige Stahlbetondachdecke bzw. eine feuerbeständige Porenbetondecke inkl. der feuerbeständigen Bekleidung der Stahlträger (Tragwerk Porenbetondecke) geplant wurde. Somit wird für diesen Bereich eine von innen nach außen feuerbeständige Qualität vorausgesetzt.

Das Holzsparrenwalmdach oberhalb des 1. Obergeschosses im Bereich der Teil-Nutzungseinheit NE11 besitzt keine von innen nach außen feuerbeständige Qualität. Dies stellt den genehmigten Bestand dar. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, da unterhalb dieses Daches eine Stahlbetondecke vorhanden ist und der Dachholraum nicht zugänglich und somit nicht genutzt werden kann.

Das Vordach im Bereich des notwendigen Treppenraum TR1 besitzt keine von innen nach außen feuerbeständige Qualität. Dies stellt den genehmigten Bestand dar. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, da das Vordach sich im Erdgeschoss befindet und für Löschmaßnahmen der Feuerwehr gut zugänglich ist.

6.8 Anforderungen an Verschlüsse in trennenden Bauteilen

Öffnungen und Leitungsdurchführungen im Zuge von Wänden und Decken mit Anforderungen an einen definierten Raumabschluss und eine definierte Feuerwiderstandsdauer werden entsprechend den Vorgaben der NBauO sowie der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) und Lüftungsanlagenrichtlinie (LüAR) abgeschottet. Prinzipiell kommen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Brandabschottungen zur Anwendung.

Bauteil	Kabelschott	Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen	Rohrabschottungen nach
Brandwand	feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig
Bauart Brandwand	feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig
Wand feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig
Wand feuerhemmend	feuerhemmend	feuerhemmend	feuerhemmend
Decke feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig	feuerbeständig
Decke feuerhemmend	feuerhemmend	feuerhemmend	feuerhemmend

Tabelle 5: Verschluss von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen

Die zur Brandabschottung verwendeten Bauprodukte bedürfen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises. Sie müssen gemäß diesem Verwendbarkeitsnachweis verarbeitet werden und darüber eine Konformitätserklärung durch den Anwender bzw. Verarbeiter ausgestellt werden.

Werden Durchführungen von elektrischen Leitungsanlagen und Rohrleitungsanlagen nach den Vorgaben bzw. Erleichterungen gemäß Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) ausgeführt, so gilt dies als gleichwertige Lösung. Hierüber ist ebenfalls eine Konformitätserklärung durch den Anwender bzw. Verarbeiter auszustellen.

Grundsätzlich und gleichwertig ist die Verwendung von Bauprodukten mit Verwendbarkeitsnachweis im Geltungsbereich harmonisierter europäischer technischer Spezifikationen statthaft, sofern die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllt werden. Hinsichtlich der Entsprechung bauaufsichtlicher Anforderungen und europäischer

Leistungsklassen und -stufen wird auf die Anhänge der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) verwiesen.

Die Qualität und Anordnung der im Gebäude vorgesehenen Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse ist unmittelbar der Plananlage zu diesem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

6.9 Feststellanlagen

Gemäß Abschnitt 2.5 der SchulbauR dürfen Türen, die selbstschließend sein müssen, nur offen gehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken. Sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

Zur betriebsbedingten Offenhaltung von Feuerschutzabschlüssen werden ausschließlich für diesen Zweck geeignete Feststellanlagen mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis verwendet.

6.10 Allgemeine Anforderungen an Baustoffe

Die Qualität und das Brandverhalten der verwendeten Baustoffe innerhalb eines Gebäudes tragen wesentlich zum Erreichen der Schutzziele bei.

Innerhalb des Bauvorhabens dürfen nur Baustoffe Verwendung finden, die mindestens normalentflammbar sind.

Baustoffe, die diese Mindestanforderung nicht erreichen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch die Art der Verarbeitung oder des Einbaus ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Darüber ist in diesen Fällen ein Nachweis vorzulegen.

6.11 Zusammenstellung der Anforderungen an Bauteile

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über alle für das beurteilte Gebäude relevanten Rohbauteile mit Anforderungen an eine klassifizierte Feuerwiderstandsdauer. Die umfassende Darstellung und Beschreibung der Ausführung von Bauteilen mit Anforderungen an Raumabschluss und Feuerwiderstandsdauer ist der Plananlage zu diesem Brandschutzkonzept sowie den entsprechenden Textabschnitten des Brandschutzkonzeptes zu entnehmen.

Bauteil	Bauaufsichtliche Anforderung	Ausführung	Regelwerk	Abweichung
tragende Wände und Stützen	feuerbeständig	feuerbeständig	Abschnitt 2.1 SchulbauR	Nein
Brandwände	auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig	auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig	§ 8 DVO-NBauO	Nein
Decken	feuerbeständig	feuerbeständig	§ 10 DVO-NBauO	Nein
Oberste Decke über denen keine Aufenthaltsräume liegen, aber möglich sind	feuerhemmend	feuerhemmend	§ 10 DVO-NBauO	Nein
Dächer vor aufgehenden Fassaden ohne Feuerwiderstand	von innen nach außen feuerbeständig	von innen nach außen feuerbeständig	§ 11 DVO-NBauO	Nein
Wände von notwendigen Treppenräumen	Bauart Brandwand (auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig)	Bauart Brandwand (auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig)	§ 15 DVO-NBauO	Nein
oberer Abschluss notwendiger Treppenräume	feuerbeständig oder Dachhaut	feuerbeständig	§ 15 DVO-NBauO	Nein
tragende Teile notwendiger Treppen	feuerhemmend und nichtbrennbar	feuerhemmend und nichtbrennbar	§ 14 DVO-NBauO	Nein
Trennwände von Nutzungseinheiten	feuerbeständig	feuerbeständig	§ 7 DVO-NBauO	Nein

Tabelle 6: Zusammenstellung der Anforderungen an Bauteile

7 Flucht- und Rettungswege

7.1 Flucht- und Rettungswegführung

7.1.1 Soll-Zustand

Gemäß Abschnitt 3.1 der SchulbauR müssen für jeden Unterrichtsraum in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenräume sowie Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist. Dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

Nach § 33 NBauO müssen für jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein.

7.1.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Zur Herstellung einer baurechtskonformen Rettungswegsituation werden zwei notwendige Außentreppen mit Anbindung an das 1. und 2. Obergeschoss neu errichtet.

Aus allen Bereichen des Gebäudes stehen mit der vorstehenden Maßnahme zwei bauliche Rettungswege (notwendige Treppenräume TR1 und TR2, Außentreppen) zur Verfügung.

Da der im Erdgeschoss befindlichen Raum „Schulassistent“ kein Unterrichtsraum darstellt, kann aus brandschutztechnischer Sicht für diesen Raum der zweite Rettungsweg über ein Rettungsfenster sichergestellt werden.

7.2 Rettungswegläng en

7.2.1 Soll-Zustand

Gemäß § 13 DVO-NBauO muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums oder eines Kellergeschosses in einer Entfernung von nicht mehr als 35 m mindestens ein Ausgang ins Freie oder in einen notwendigen Treppenraum in demselben Geschoss erreichbar sein.

7.2.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Die zulässige Rettungswegl**ä**nge wird mit nachfolgend beschriebenen Ausnahmen für alle Bereiche des Gebäudes eingehalten. Innerhalb der Teil-Nutzungseinheit NE3 im Erdgeschoss, der NE9 im 1. Obergeschoss und der NE14 im 2. Obergeschoss wird die Rettungswegl**ä**nge geringfügig um 1 m (NE3 und NE9) bzw. 3 m (NE14) überschritten. Dies stellt den genehmigten Gebäudebestand dar. Da aus diesen Teil-Nutzungseinheiten auf kürzestem Wege der benachbarte Brandabschnitt erreicht werden kann, bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Der Nachweis der Rettungswegl**ä**nge ist in der Plananlage zum Brandschutzkonzept geführt.

7.3 Rettungswegbreiten

7.3.1 Soll-Zustand

Gemäß Abschnitt 3.4 der SchulbauR muss die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesene Benutzerinnen und Benutzer betragen, mindestens jedoch

- bei Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m,
- in notwendigen Flure von 1,50 m und
- auf notwendigen Treppen 1,20 m. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offen stehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt sein. Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe.

7.3.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Die vorhandenen Türen im Zuge der Rettungsweg im Gebäude wurden so ausgeführt, dass die Anforderungen gemäß Abschnitt 3.4 der SchulbauR erfüllt werden.

Die neuen Türen im Zuge der Rettungswege (Ausgänge auf die neuen notwendigen Außentreppen, Türen im Erdgeschoss des Treppenraumes TR1) werden jeweils mit einer nutzbaren Breite von mind. 1,20 m ausgeführt.

Die notwendigen Treppen TR1 und TR2 wurden mit einer nutzbaren Breite von mind. 1,80 m ausgeführt, sodass diese jeweils für eine Personenzahl von 300 Personen ausgelegt wurden.

Die neuen notwendigen Außentreppen werden jeweils mit einer nutzbaren Breite von mind. 1,20 m ausgeführt.

Innerhalb der Teil-Nutzungseinheit werden dauerhaft freizuhaltende Verkehrsflächen mit einer lichten Breite von mind. 1,50 m (in Anlehnung an notwendigen Flure) sowie in den Teil-Nutzungseinheiten NE10 und NE11 (hier sind keine Unterrichtsräume vorhanden) mit einer lichten Breite von 1,20 m definiert. Die Verkehrsflächen sind mit den entsprechenden breiten in den Plananlagen zu diesem Brandschutzkonzept dargestellt.

7.4 Notwendige Treppenräume und notwendige Treppen

7.4.1 Soll-Zustand

Jedes nicht zu ebener Erde gelegene Geschoss muss gemäß § 34 NBauO über notwendige Treppen zugänglich sein.

Jede notwendige Treppe muss gemäß § 35 NBauO zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden notwendigen Treppenraum liegen.

Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

- für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m² Grundfläche, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,
- als Außentreppe, wenn ihre Nutzung auch im Brandfall ausreichend sicher ist.

Tragende Teile notwendiger Außentreppen, die ohne notwendigen Treppenraum zulässig sind, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

7.4.2 Ist-Zustand / Maßnahmen

Alle notwendigen Treppen im Gebäude wurden nichtbrennbar aus Stahlbeton errichtet. Die feuerhemmende Qualität der tragenden Teile wird für die im Bestand unverändert vorhandenen notw. Treppen vorausgesetzt.

Die tragenden Teile der neu zu errichtenden notwendigen Außentreppen werden nichtbrennbar errichtet.

Die notwendigen Treppen TR1 und TR2 befinden sich in notwendigen Treppenräumen und Verbinden das Erdgeschoss mit dem 2. Obergeschoss. Die übrigen notwendigen Treppen (TR3 – TR6) innerhalb des Gebäudes sind nicht in notwendigen Treppenräumen angeordnet, was den genehmigten Bestand darstellt. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, da es sich bei den notwendigen Treppen TR3, TR5 und TR6 um Treppen zu den Teil-Unterkellerungen bzw. zum Dachgeschoss handelt, in denen keine Aufenthaltsräume vorhanden bzw. geplant sind. Für die notwendige Treppe TR4 bestehen keine Bedenken, da es sich um eine interne Verbindungstreppe handelt, die die dazugehörige Teil-Nutzungseinheit NE11 mit dem Ausgang im Erdgeschoss verbindet und keine weiteren Teil-Nutzungseinheiten auf diese Treppe als Rettungsweg angewiesen sind (keine Anbindung an diese Treppe vorhanden).

Die notwendigen Außentreppen werden an den Außenwänden im Freien und nicht in notwendigen Treppenräumen errichtet. Die Außentreppen befinden sich zum Teil vor Außenwänden mit Öffnungen. Aus brandschutztechnischer Sicht sind die Treppen mit nachfolgender Begründung entsprechend der Schutzzieldefinition ausreichend sicher nutzbar:

- Die Treppen befinden sich entgegengesetzt angeordnet zu den vorhandenen Treppenanlagen in den betreffenden Bereichen.
- Die Errichtung der Außentreppen stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem dokumentierten genehmigten Bestand dar.

Der notwendige Treppenraum TR1 besitzt keinen direkten Ausgang ins Freie. Dies stellt den unveränderten genehmigen Bestand dar. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, da der Treppenraum im Erdgeschoss zwei entgegengesetzt liegenden Ausgänge zu zwei voneinander brandschutztechnisch abgetrennten Teil-Nutzungseinheiten besitzt. Somit stellt sich die sichere Erreichbarkeit eines Ausgangs

ins Freie von dem Treppenraum ausgehend über die definierten Verkehrsflächen im Brandfall als ausreichend sicher dar.

Die notwendigen Treppenräume TR1 und TR2 besitzen massive Wände, für welche die Qualität Bauart Brandwand vorausgesetzt wird. In den Öffnungen der Wände sind überwiegend feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse vorhanden. In den Öffnungen des notwendigen Treppenraumes TR2 zu dem Raum „Schulassistent“ (Erdgeschoss) sowie in der Öffnung zwischen dem Flur der Teil-Nutzungseinheit NE4 und dem Luftraum unterhalb des Treppenlaufes TR2 sind feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse vorhanden. Diese können im Bestand verbleiben und müssen bei verschleißbedingten Austausch gegen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse ausgetauscht werden. Die vorhandenen Abschlüsse zwischen dem notwendigen Treppenraum TR2 und der Teil-Nutzungseinheit NE11 im 1. Obergeschoss werden durch feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse ausgetauscht.

In den zwei Öffnungen des notwendigen Treppenraumes TR2 zur Cafeteria / Pausenhalle sowie in der Öffnung zum danebengelegenen Raum „Lager“ sind Abschlüsse vorhanden, die augenscheinlich eine mind. feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Qualität besitzen. Kennzeichnungsplakette sind dagegen nicht vorhanden. Für die zwei Türen des notwendigen Treppenraumes TR2 zur Cafeteria / Pausenhalle konnte der Nachweis über eine Rechnung erbracht werden, dass hier feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse eingebaut wurden. Für die daneben befindliche Tür zum Raum „Lager“ ist der Nachweis über die Qualität der eingebauten Tür (Rechnungen / Einbaufirma kontaktieren und nachträgliche Kennzeichnung) noch zu erbringen. Aus der Baugenehmigung (5) geht hervor, dass der Einbau einer feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Tür geplant war. Kann der Nachweis über die Qualität der eingebauten Tür nicht erbracht werden, so ist die vorhandene Tür gegen einen feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschluss auszutauschen. Die im genehmigten Bestand vorhandenen feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüss können im Bestand verbleiben und werden bei verschleißbedingten Austausch gegen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse ausgetauscht.

Die im Erdgeschoss im notwendigen Treppenraum TR1 unterhalb des Treppenlaufes vorhandenen Abstellräume werden zurückgebaut. Sollen hier zukünftig neue

Abstellräume entstehen, werden die Wände feuerbeständig errichtet und in die Öffnungen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse eingebaut.

Den oberen Abschluss des notwendigen Treppenraumes TR1 stellt die Stahlbetondecke zum Dachgeschoss dar. Der notwendige Treppenraum TR2 besitzt aufgrund des im 2. Obergeschoss vorhandenen Versprunges in Richtung der Teil-Nutzungseinheit NE15 zwei obere Abschlüsse. Zu einem handelt es sich um die Stahlbetondecke zum Dachgeschoss und zum anderen um ein Holzbalkenflachdach. Für die Stahlbetondecke zum Dachgeschoss wird die erforderliche feuerbeständige Qualität vorausgesetzt. Das Holzbalkenflachdach besitzt keine nachweisliche Feuerwiderstandsdauer, sodass die Wände des Treppenraumes bis unter die Dachhaut (wasserführende Schicht) geführt sein müssten. Dies ist zu überprüfen und ggf. entsprechend zu ertüchtigen.

In den notwendigen Treppenräumen sind nichtbrennbare Wandbekleidungen und Bodenbeläge aus mind. schwerentflammbaren Baustoffen vorhanden.

Innerhalb des notwendigen Treppenraumes TR2 sind im Erdgeschoss im Bereich der Türen zu der Cafeteria / Pausenhalle zwei an der Wand montierte Monitore vorhanden. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb der Monitore innerhalb des ansonsten brandlastfreien Treppenraumes, da diese für die Schulnutzung erforderlich sind, von den Geräten bei einer regelmäßigen Wartung keine erhöhte Brandentstehungsgefahr sowie als punktuelle Brandlast keine Brandausbreitungsgefahr ausgeht. Des Weiteren wird die Fluchtwegbreite durch diese Monitore nicht eingeengt.

Im 1. Obergeschoss ist an der Wand des notwendigen Treppenraumes TR2 ein Schaukasten aus Holz montiert. Dieser kann aus brandschutztechnischer Sicht verbleiben, da der Schaukastens keine Zündquelle darstellt und über die punktuelle Brandlast keine Brandausbreitungsgefahr besteht.

Der notwendige Treppenraum TR1 besitzt im Bestand keine Öffnung zur Rauchableitung. Es wird nachträglich im 2. Obergeschoss in der Außenwand eine Öffnung zur Rauchableitung geschaffen. Die Öffnung zur Rauchableitung wird mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 1 m² ausgeführt und erhält Bedienstellen im Erdgeschoss und am obersten Treppenabsatz innerhalb des Treppenraums. Diese werden mit dem Hinweis "Rauchabzug" versehen und mit einer Kennzeichnung des Betriebszustandes der Öffnung zur Rauchableitung versehen.

Interimsmaßnahme Rauchableitung TR1:

Bis zur Umsetzung dieser Maßnahme wird die im 2. Obergeschoss innerhalb des Flures der Teil-Nutzungseinheit NE12 befindliche Öffnung zur Rauchableitung als Übergangslösung herangezogen. Um den Rauch aus dem Treppenraum abzuführen, muss die Feuerwehr händisch die Brandschutztür im 2. Obergeschoss zur Teil-Nutzungseinheit NE12 öffnen und feststellen und anschließend den Handauslösetaster im Flur der Teil-Nutzungseinheiten NE1 oder NE12) betätigen.

Aufgrund der Lage des notwendigen Treppenraumes TR1 wird an die Außenwände des Treppenraumes zur Sicherung des Brandüberschlages die Anforderung feuerbeständig gestellt. Durch den Einbau der Öffnung zur Rauchableitung in der Außenwand im 2. Obergeschoss entsteht eine ungesicherte Öffnung. Dies stellt eine **Erleichterung** im Sinne des § 51 NBauO von den Anforderungen des § 15 Abs. 1 DVO-NBauO dar. Aufgrund der frühzeitigen Alarmierung der Personen im Gebäude, ist der Treppenraum für den Fluchtfall noch ausreichend lange nutzbar. Für die Feuerwehr stehen drei weitere Angriffswege, die vom notwendigen Treppenraum TR1 unabhängige sind, zur Verfügung.

Der notwendige Treppenraum TR2 besitzt am obersten Punkt in der Außenwand zwei Fenster als Öffnung zur Rauchableitung. Diese können über Auslösestellen vom Erd- und obersten Treppenabsatz geöffnet werden. An den Auslösestellen ist die Stellung der Öffnung zur Rauchableitung erkennbar.

Aufgrund der Lage des notwendigen Treppenraumes TR2 ist der Brandüberschlag aus den angrenzenden Teil-Nutzungseinheiten NE4 (Erdgeschoss) und NE10 (1. Obergeschoss) über die Gebäudeecke zu sichern. In den betreffenden Außenwandbereichen sind jedoch Fensteröffnungen vorhanden. Dies stellt den unveränderten genehmigten Bestand dar. Aufgrund der frühzeitigen Alarmierung der Personen im Gebäude, ist der Treppenraum für den Fluchtfall noch ausreichend lange nutzbar. Für die Feuerwehr stehen drei weitere Angriffswege, die vom notwendigen Treppenraum TR2 unabhängige sind, zur Verfügung. Des Weiteren kann die betreffende Gebäudeecke durch die Feuerwehr gut erreicht werden, sodass mit Hilfe einer Riegelstellung der Feuerwehr bei Bedarf ein Brandüberschlag vorgebeugt werden kann. Aufgrund der vorstehenden Begründungen bestehen aus brandschutztechnische Sicht keine Bedenken, die Bestandssituation vorerst zu belassen. Wenn die angrenzenden betreffenden Teil-Nutzungseinheiten NE4 und NE10 im Bereich der

Fassade saniert werden sollten, wird dennoch empfohlen die direkt an den notwendigen Treppenraum angrenzenden Fenster feuerbeständig zu verschließen (EI90 Verglasung / Mauerwerk).

7.5 Notwendige Flure

7.5.1 Soll-Zustand

Notwendige Flure müssen im Gebäude gemäß § 36 NBauO in solcher Zahl vorhanden sein und so angeordnet sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichend bemessen sind und ihre Nutzung im Brandfall ausreichend lange möglich ist.

7.5.2 Ist- Zustand / Maßnahmen

Sämtliche Flure innerhalb des Gebäudes werden nicht als notwendige Flure definiert.

Dies ist für die Teil-Nutzungseinheiten NE10 und NE11, die jeweils eine Büro- und Verwaltungsnutzung mit einer Grundfläche von < 400 m² darstellen, sowie für die Teil-Nutzungseinheit NE6 mit einer Grundfläche von < 200 m² über die Regelungen des § 17 Abs. 1 DVO-NBauO abgedeckt.

Innerhalb der Teil-Nutzungseinheit NE5 sind baulich keine Flure vorhanden, die als notwendige Flure definiert werden könnten.

Für die Übrigen Teil-Nutzungseinheiten NE1, NE2, NE3, NE4, NE7, NE8, NE9, NE12, NE13, NE14 und NE15 mit einer Grundfläche von über 200 m² stellt dies eine **Erleichterung** im Sinne des § 51 NBauO von den Anforderungen des § 36 NBauO dar. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen mit der nachfolgenden Begründung dagegen keine Bedenken:

- Die Brandlasten innerhalb einer Nutzungseinheit mit Büro- oder Verwaltungsnutzung sind im Vergleich zu einer Schulnutzung um ca. das 1,5-fache höher. In Bezug auf die Brandbelastung und die Brandausbreitung wäre in einer Schulnutzung eine Grundfläche von 600 m² ohne weitere brandschutztechnische Unterteilung vertretbar.
- In den Fluren werden analog zu notwendigen Fluren mind. 1,50 m breite dauerhaft freizuhaltende Verkehrsflächen definiert.

- Die Rettungswege sind klar ersichtlich und liegen nahezu in allen Teil-Nutzungseinheiten direkt entgegengesetzt.
- Durch die im Gebäude geplante Brandfrüherkennung, wird eine frühzeitige Alarmierung der Personen in den betreffenden Teil-Nutzungseinheiten gewährleistet.
- Die max. Stichflurlänge von 10 m wird eingehalten.

7.6 Türen und Fenster im Zuge von Rettungswegen

7.6.1 Soll-Zustand

Gemäß Abschnitt 2.5 der SchulbauR müssen Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen, in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

7.6.2 Ist- Zustand / Maßnahmen

Die Türen im Zuge der Rettungswege werden so ausgeführt, dass sie jederzeit von innen leicht zu öffnen und in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges passierbar sind. Türen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen dürfen entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen.

Elektronische Verriegelungssysteme, sofern nutzungsbedingt erforderlich, werden an Türen im Zuge der Flucht- und Rettungswege entsprechend der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme an Türen in Rettungswegen ausgeführt.

Das Rettungsfenster im Erdgeschoss befindlichen Raum „Schulassistent“ ist mit einer lichten Öffnung von mindestens 1,2 m x 0,9 m vorhanden und so ausgeführt, dass es jederzeit und ohne Hilfsmittel leicht geöffnet werden kann. Die vorhandene raumseitige Brüstungshöhe ist < 1,20 m. Die Brüstungshöhe auf der Außenseite wird entsprechend auf max. 1,20 m angepasst, sodass ein eigenständiges Übersteigen möglich ist.

Werden elektrische Sonnenschutzeinrichtungen vor den Ausgangstüren / den Fenstern, die als Rettungsweg dienen, installiert, so müssen diese mit einer Vorrichtung zur Notöffnung ausgestattet werden.

7.7 Automatische Schiebetüren im Zuge von Flucht- und Rettungswegen

Automatische Schiebetürensind im Gebäude nicht vorhanden und auch nicht geplant.

7.8 Rettungswegkennzeichnung

An den Kreuzungen und Abzweigungen der Hauptflure sowie an den Ausgängen und Türen, die im Zuge von Rettungswegen liegen, werden hinterleuchtete Hinweiszeichen auf die Ausgänge und die notwendigen Treppen gemäß ASR A1.3 angebracht.

7.9 Rettungswege auf dem Grundstück

Die Rettungswege auf dem Grundstück führen über befestigte Wege zur öffentlichen Verkehrsfläche.

8 Haustechnische Anlagen

8.1 Leitungsanlagen

8.1.1 Allgemein

Bei der Ausführung von Leitungsanlagen werden die Vorgaben der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) vollumfänglich umgesetzt.

Die im Bestand vorhandenen Leitungsdurchführungen durch Wände / Decken mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer werden auf Ihre vorhandenen Schottung überprüft und ggf. entsprechend der Anforderungen der LAR feuerbeständig geschottet / ertüchtigt.

8.1.2 Leitungsanlagen in Flucht- und Rettungswegen

Brennbare Leitungsanlagen werden im Verlauf von definitionsgemäß brandlastenfreien Flucht- und Rettungswegen (hier: notwendige Treppenräume) nur dann offen verlegt, wenn sie ausschließlich der Versorgung dieses Raumes dienen.

Die im Bestand vorhandenen Leitungen innerhalb der notwendigen Treppenräume werden auf die Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Treppenraum überprüft. Nicht zum Treppenraum gehörende Leitungen werden entsprechend den Vorgaben der LAR mindestens feuerhemmend zu den Treppenräumen hin abgetrennt.

Nichtbrennbare, ungedämmte Rohrleitungsanlagen mit nichtbrennbaren Medien dürfen in notwendigen Treppenräumen offen verlegt werden.

8.2 Installationsschächte

Installationsschächte und –kanäle werden in der höchsten Feuerwiderstandsklasse der durch sie durchdrungenen raumabschließenden Bauteile und aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt.

Die im Bestand vorhandenen Installationsschächte werden auf Ihre feuerbeständige Qualität und den Raumabschluss überprüft und ggf. entsprechend ertüchtigt. Die Ein- und Ausfädelungen aus den Schächten werden auf Ihre Schottung überprüft und ggf. entsprechend der Anforderungen der LAR feuerbeständig geschottet / ertüchtigt.

8.3 Feuerstätten

Die Gas-Brennwerttherme befindet sich im Kellergeschoss.

Die Aufstellung der in Betrieb befindlichen Feuerstätte gemäß den Anforderungen und Vorgaben der Feuerungsverordnung (FeuVO) von Niedersachsen wird vorausgesetzt.

8.4 Lüftungsanlagen

Im Gebäude ist im Bestand keine zentrale Lüftungsanlage vorhanden und auch nicht geplant.

Die Nutzungseinheit NE7 im 1. Obergeschoss besitzt Wrasenabzüge in den Räumen „Chemieraum“ und „Lager Chemie“, dessen Lüftungsleitungen im 1. Obergeschoss zusammengeführt werden und an einem Punkt durch die Geschossdecke zum 2. Obergeschoss führen. Die Lüftungsleitung ist, wenn im Bestand nicht vorhanden, ab dem Rohfußboden im 2. Obergeschoss bis zum Austritt aus dem Dach in einem feuerbeständigen Schacht zu führen. Im 2. Obergeschoss führt die Leitung dann durch das Flachdach ins Freie. Der Lüftungsventilator befindet sich auf dem Dach oberhalb des 2. Obergeschosses.

8.5 Lüftungseinrichtungen nach DIN 18017-3

Die im Bestand ggf. vorhandenen Entlüftungseinrichtungen für innenliegende Bäder nach DIN 18017-3 werden auf die Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR) überprüft und ggf. entsprechend ertüchtigt.

8.6 Personen- und Lastenaufzüge

Im Gebäude ist ein Personenaufzug vorhanden, der das Erdgeschoss mit dem 2. Obergeschoss verbindet.

Der Aufzug befindet sich in einem feuerbeständigen Fahrschacht aus nichtbrennbaren Baustoffen. Die Erfüllung der feuerbeständigen Qualität der massiven Fahrschachtwände wird im genehmigten Bestand vorausgesetzt, da die feuerbeständige Ausführung der Fahrschachtwände als Auflage in der Baugenehmigung zum Bauantrag (4) beschrieben wurde.

Ob in den Fahrschachtöffnungen des Aufzuges Fahrschachtabschlüsse der Qualität E 90 nach DIN EN 81-58 eingesetzt (alternative Fahrschachtabschlüsse nach DIN 12090, DIN 18091, DIN 18092) wurden, kann nachträglich nicht bestimmt werden. Der Einbau wird im genehmigten Bestand vorausgesetzt, da die feuerbeständige Ausführung der Fahrschachtwände als Auflage in der Baugenehmigung zum Bauantrag (4) beschrieben wurde.

Aus dem Prüfbericht zur Erstinbetriebnahme des Aufzuges geht hervor, dass die erforderliche Öffnung zur Rauchableitung fehlt. Eine Mängelfreimeldung liegt den vorliegenden Unterlagen nicht bei. Daher ist zu prüfen, ob an der obersten Stelle des Fahrschachtes eine Öffnung zur Rauchableitung mit mind. 0,1 m² vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist diese nachträglich herzustellen. Sofern die Öffnung mit einem Abschluss versehen wurde bzw. die neue Öffnung versehen werden soll, erhält diese, eine Rauchauslöseeinrichtung, die bei Raucheintritt in den Fahrschacht das selbsttätige Öffnen bewirkt, sowie eine Handauslösung, die von außen bedient werden kann.

An den Fahrschachtzugängen in allen Geschossen sowie in im Fahrkorb werden Hinweisschilder mit der Aufschrift

Aufzug im Brandfall nicht benutzen

angeordnet.

8.7 Photovoltaikanlagen

Das Gebäude besitzt keine Photovoltaikanlage und zurzeit ist auch keine geplant.

9 Anlagentechnischer Brandschutz

9.1 Brandwarnanlage

9.1.1 Soll-Zustand

Schulen müssen gemäß Abschnitt 7 SchulbauR Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

9.1.2 Ist- Zustand / Maßnahmen

9.1.2.1 Allgemeines

Die im Bestand vorhandene Hausalarmierungsanlage wird auf eine Brandwarnanlage nach DIN VDE V 0826-2 ertüchtigt. Diese dient zur Kompensation der Erleichterungstatbestände sowie der vom aktuellen Baurecht divergierenden Sachverhalte im genehmigten Bestand. Planung, Installation und Betrieb der Anlage erfolgen nach den Vorgaben der DIN VDE V 0826-2.

Eine Alarmweiterleitung an die Rettungsleitstelle der Feuerwehr ist jedoch ausdrücklich nicht vorgesehen.

Die Anforderungen gemäß Abschnitt 7 SchulbauR werden dadurch erfüllt.

9.1.2.2 Branddetektion

Es werden automatische Brandmelder mit der Kenngröße Rauch installiert. Im Bereich mit zu erwartenden Störgrößen können Brandmelder mit anderen Kenngrößen installiert werden. Die Installation von Brandmeldern, die ausschließlich die Kenngröße Temperatur auswerten, ist jedoch nicht zulässig.

Der Überwachungsumfang durch automatische Brandmelder umfasst die Rettungswege (notwendige Treppenräume TR1 und TR2, die notwendige Treppe TR4,

alle Flure) und Räume mit Brandentstehungsgefahren (Technikräume, Pumi-Raum etc.). Die Überwachung von Zwischendeckenhohlräumen ist nicht vorgesehen.

An den Ausgängen zu den notwendigen Außentreppen, zu den notwendigen Treppenräumen TR1 und TR2, zur notwendigen Treppe TR4 und an den Ausgängen ins Freie werden nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) vorgesehen.

9.1.2.3 Alarmierung

Das Gebäude wird flächendeckend mit akustischen Signalgebern ausgestattet, welche mit der Brandwarnanlage gekoppelt werden. Das gesamte Gebäude stellt einen Alarmierungsbereich dar. Dies bedeutet, dass bei einem Brandalarm das gesamte Gebäude alarmiert wird.

9.2 Rauchableitung

Für die Rauchableitung im Brandfall sind in allen Geschossen manuell zu öffnende Fenster und Türen in ausreichender Anzahl vorhanden.

9.3 Sicherheitsbeleuchtung

Im Gebäude wird eine Sicherheitsbeleuchtung nach gültigem technischen Regelwerk vorgesehen, die so beschaffen ist, dass sich Personen im Gebäude auch bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung im Gebäude bis zu den Notausgängen / bis zum Außengelände (Außentreppen) hin gut zurechtfinden.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist vorgesehen:

- Im den notwendigen Treppenräumen TR1 & TR2
- Im Raum der notwendigen Treppe TR4
- In allen Fluren
- An den notwendigen Außentreppen

Die Anforderungen gemäß Abschnitt 6 SchulbauR werden dadurch übererfüllt.

9.4 Sicherheitsstromversorgung

Zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung werden die nachfolgend aufgeführten Anlagen und Einrichtungen mit einer Sicherheitsstromversorgung nach gültigem technischem Regelwerk ausgestattet:

- Brandwarnanlage
- Sicherheitsbeleuchtungsanlage

Die Sicherheitsstromversorgung kann ggf. durch netzgepufferte Einzelbatterien in die Anlagen integriert werden.

Die Anforderungen gemäß Abschnitt 8 SchulbauR werden dadurch erfüllt.

9.5 Funktionserhalt elektrischer Anlagen im Brandfall

Die elektrischen Leitungsanlagen der folgenden sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen werden mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten gemäß Leitungsanlagenrichtlinie ausgeführt:

- Brandwarnanlage
- Sicherheitsbeleuchtungsanlage

Ausnahmen gemäß der LAR können angewendet werden, wenn die Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

9.6 Blitzschutzanlage

Gemäß Abschnitt 5 SchulbauR müssen Schulgebäude Blitzschutzanlagen haben.

Das Gebäude besitzt eine äußere Blitzschutzanlage.

10 Anlagen zur Brandbekämpfung

10.1 Feuerlöscher

Die Grundausstattung des Gebäudes mit Feuerlöschern erfolgt je nach Brandgefährlichkeit nach den Technischen Regeln der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2. Es wird empfohlen nur Feuerlöscher mit Schaumlöschmittel und einem Löschmittelvorrat von max. 6 kg zu verwenden. Die Feuerlöscher sind in Abständen von maximal 2 Jahren durch einen Sachkundigen zu prüfen.

10.2 Wandhydranten

Im Gebäude ist im Bereich des notwendigen Treppenraumes TR1 eine trockene Steigleitung vorhanden. Sie besitzt eine Einspeisestelle im Bereich des Gebäudezugangs bei der Teil-Nutzungseinheit NE1 sowie in jedem Geschoss eine Entnahmestelle. Dies wurde in der Baugenehmigung zum Bauantrag (4) gefordert.

Aus den maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften ist die Vorhaltung einer trockenen Steigleitung nicht erforderlich.

Da die Anlage bereits im Gebäude vorhanden ist, wird seitens der Unterzeichner empfohlen, die Anlage weiter zu betreiben und regelmäßig zu warten. Grund hierfür sind einsatztaktische Aspekte wie z.B. weite Wegstrecke von der Hauptanfahrtsadresse „Richtstraße“ zum Treppenraum TR1 und dem damit einhergehenden Zeitverlust, der durch die zeitliche Ersparnis, der nicht Verlegung einer Wasserleitung im Treppenraum TR1, wieder ausgeglichen werden kann.

11 Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

Gemäß Abschnitt 9 SchulbauR muss der Betreiber der Schule im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.
Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aus folgenden Teilen notwendig:

- Teil A: Aushang
- Teil B: für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
- Teil C: für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die Mitarbeiter sind mindestens jährlich über

- die Brandschutzordnung des Hauses
- die Handhabung der Feuerlöschgeräte
- die Verhütung von Bränden
- das richtige Verhalten im Brandfall

zu unterweisen.

11.1 Brandschutzbeauftragter

Die Benennung eines Brandschutzbeauftragten ist baurechtlich nicht gefordert, wird jedoch aufgrund der Sonderbaunutzung seitens der Unterzeichner empfohlen.

11.2 Räumung und Räumungsübung

Räumungsübungen sind aus baurechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Aufgrund des Personenkreises (Volljährige bzw. kurz vor der Volljährigkeit stehenden Personen) wird seitens der Unterzeichner empfohlen, regelmäßige über die Flucht- und Rettungspläne zu unterweisen.

11.3 Flucht- und Rettungspläne

Für das Gebäude werden Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 erstellt und an gut sichtbaren und ständig beleuchteten Stellen angebracht.

12 Abwehrender Brandschutz

12.1 Zuständige Feuerwehr

Das Gebäude liegt im Ausrückbereich der Berufsfeuerwehr Delmenhorst. Die Feuerwache liegt in der „Rudolf-Königer-Straße 35“ und ist ca. 1,40 km von dem Gebäude entfernt.

12.2 Flächen und Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Das Gebäude ist von den öffentlichen Verkehrsflächen „Richtstraße“ und „Gerhart-Hauptmann-Straße“ aus erreichbar.

Auf dem Gelände wird eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr (7 m x 12 m) im Bereich des Nebengebäudes neu definiert, die über eine Feuerwehrzufahrt von der öffentliche Verkehrsfläche „Richtstraße“ aus erreichbar ist. Zusätzlich wird eine weitere Bewegungsfläche für die Feuerwehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Richtstraße“ angeordnet. Auf dem Gelände ist im Bereich der Einspeisestelle der trockenen Steigleitung eine Bewegungsfläche vorhanden, die von der öffentlichen Verkehrsfläche „Gerhart-Hauptmann-Straße“ erreicht wird. In einem Radius von 50 m von diesen Bewegungsflächen kann nahezu das gesamte Gebäude abgedeckt werden (siehe entsprechende Radien in der Plananlage 7 zu diesem Brandschutzkonzept).

Aufstellflächen für die Personenrettung über Hubrettungsgeräte der Feuerwehr sind nicht erforderlich.

Die Bewegungsflächen sowie die Feuerwehr Zufahrten auf dem Grundstück werden mit einer Beschilderung nach DIN 4066 dauerhaft so gekennzeichnet, dass diese von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.

Die Flächen für die Feuerwehr können der Plananlage (Anlage 7) zu diesem Brandschutzkonzept entnommen werden.

12.3 Löschwasserversorgung

Die erforderliche Löschwassermenge muss mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden betragen (DVGW Arbeitsblatt W 405). Alle im Umkreis von 300 m liegenden Löschwasserentnahmestellen können für den Nachweis verwendet werden.

Da es sich um ein bestehendes Gebäude mit gleichbleibender Nutzung handelt, wird davon ausgegangen, dass über das öffentliche Trinkwassernetz eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt wird.

12.4 Feuerwehrpläne

Gemäß Abschnitt 9 SchulbauR muss der Betreiber der Schule im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle einen Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.

13 Regelmäßige Überprüfung technischer Anlagen

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 7 DVO-NBauO sind im Gebäude folgende technische Anlagen und Einrichtungen durch Sachverständige im Sinne des § 1 der Bauordnungsrechtlichen Sachverständigenordnung (BauSVO) oder des § 5 Abs. 1 oder 4 BauSVO auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens untereinander und mit anderen Anlagen überprüft werden:

- Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung.

Der Bauherr oder Betreiber der baulichen Anlage hat die Überprüfung

1. vor der erstmaligen Nutzung der baulichen Anlage
2. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage
3. nach einer Überprüfung nach Nummer 1 oder 2 in Abständen von nicht mehr als drei Jahren

durchführen zu lassen.

14 Dokumentation (bereitzuhaltende Unterlagen)

Spätestens zur Schlussabnahmebegehung durch die Genehmigungsbehörde müssen die Dokumentationsunterlagen, sofern gemäß diesem Brandschutzkonzept gebäudekonkret erforderlich, vorliegen. Die Dokumentationsunterlagen sind gesammelt in einem Ordner zur Prüfung zu übergeben.

Die Dokumentationsunterlagen setzen sich aus Fachunternehmererklärungen und den Verwendbarkeitsnachweisen sowie den Konformitätserklärungen zum Einbau bzw. zur Errichtung und ordnungsgemäßen Ausführung brandschutztechnisch relevanter Bauteile und Bauteilqualitäten zusammen.

Darüber hinaus müssen Prüfatteste der eingebauten sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen vorliegen. Der Umfang der Prüfung und der damit vorzulegenden Unterlagen (Inbetriebnahme / Sachverständigenprüfung) wird durch das Brandschutzkonzept bzw. durch die Baugenehmigungsbehörde über die Baugenehmigung festgelegt.

15 Auflistung der Erleichterungen nach § 51 NBauO

15.1 Öffnung ohne Feuerwiderstand im Treppenraumaußenwand

15.1.1 Vorschriftenbezug

§ 15 Abs. 1 DVO-NBauO

15.1.2 Abweichung

Aufgrund der Lage des notwendigen Treppenraumes TR1 wird an die Außenwände des Treppenraumes zur Sicherung des Brandüberschlages die Anforderung feuerbeständig gestellt. Durch den Einbau der Öffnung zur Rauchableitung in der Außenwand im 2. Obergeschoss entsteht eine ungesicherte Öffnung.

15.1.3 Begründung / Kompensation

Aufgrund der frühzeitigen Alarmierung der Personen im Gebäude, ist der Treppenraum für den Fluchtfall noch ausreichend lange nutzbar. Für die Feuerwehr stehen drei weitere Angriffswege, die vom notwendigen Treppenraum TR1 unabhängige sind, zur Verfügung.

15.2 Verzicht auf die Ausbildung der Flure als notwendige Flure

15.2.1 Vorschriftenbezug

§ 36 NBauO

15.2.2 Abweichung

Innerhalb der Teil-Nutzungseinheiten NE1, NE2, NE3, NE4, NE7, NE8, NE9, NE12, NE13, NE14 und NE15 mit einer Grundfläche von über 200 m² werden die Flure nicht als notwendige Flure ausgeführt.

15.2.3 Begründung / Kompensation

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen mit der nachfolgenden Begründung dagegen keine Bedenken:

- Die Brandlasten innerhalb einer Nutzungseinheit mit Büro- oder Verwaltungsnutzung sind im Vergleich zu einer Schulnutzung um ca. das 1,5-fache höher. In Bezug auf die Brandbelastung und die Brandausbreitung wäre in einer Schulnutzung eine Grundfläche von 600 m² ohne weitere brandschutztechnische Unterteilung vertretbar.
- In den Fluren werden analog zu notwendigen Fluren mind. 1,50 m breite dauerhaft freizuhaltende Verkehrsflächen definiert.
- Die Rettungswege sind klar ersichtlich und liegen nahezu in allen Teil-Nutzungseinheiten direkt entgegengesetzt.
- Durch die im Gebäude geplante Brandfrüherkennung, wird eine frühzeitige Alarmierung der Personen in den betreffenden Teil-Nutzungseinheiten gewährleistet.
- Die max. Stichflurlänge von 10 m wird eingehalten.

16 Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Der Unterzeichner wurde beauftragt, für das bestehenden Hauptgebäude auf dem Grundstück der BBS1 in der Richtstraße 26 in 27753 Delmenhorst ein Brandschutzkonzept zu erstellen, welches das Erreichen der Schutzziele gemäß § 14 NBauO nachweist.

Vorstehendes Brandschutzkonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der baurechtlichen Grundlagen sowie der maßgebenden Technischen Baubestimmungen / anerkannten Regeln der Technik erstellt. Der Inhalt dieses Brandschutzkonzeptes gilt nur für das untersuchte Bauvorhaben mit der beschriebenen Nutzung und kann nicht auf andere Bauvorhaben übertragen werden.

Der Bauherr ist für die Angaben zur Nutzung verantwortlich. Jede Nutzungsänderung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und macht ggf. einen neuen Brandschutznachweis erforderlich.

Mit dem vorstehend beschriebenen Brandschutzkonzept ist ein den Grundsatzanforderungen der Niedersächsischen Bauordnung entsprechender Brandschutznachweis aufgestellt. Bei Beachtung der vorstehenden Festlegungen dieses Brandschutzkonzeptes, ihrer Einarbeitung in die weiterführende Planung sowie ihrer Umsetzung im Zuge der Bauausführung bestehen

keine Bedenken aus brandschutztechnischer Sicht

gegen die bestimmungsgemäße Nutzung des Hauptgebäudes als Schulgebäude.

Das Brandschutzkonzept umfasst 51 Seiten und 7 Anlagen.

Aufgestellt , den 30.01.2026

17 Anhang

17.1 Gesetzliche Grundlagen, Technische Regelwerke

/1/ NBauO - Niedersächsische Bauordnung, vom 3. April 2012, in der aktuellen Fassung

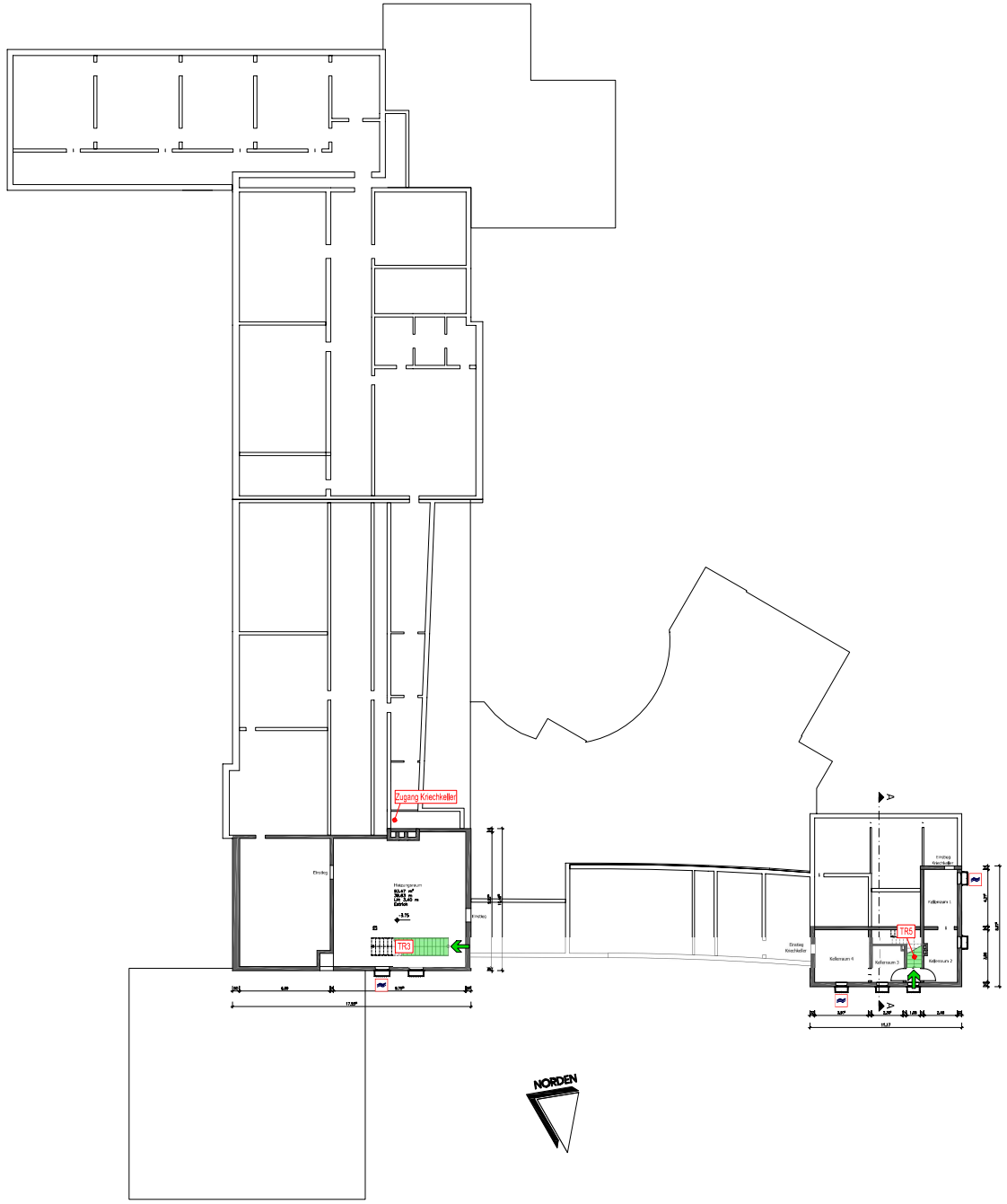
/2/ DVO-NBauO - Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung, vom 26. September 2012, in der aktuellen Fassung

/3/ SchulbauR – Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen, Niedersachsen, vom 11.08.2000

/4/ VV TB – Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Niedersachsen, vom 14.04.2023

/5/ LAR - Leitungsanlagen-Richtlinie, Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, Niedersachsen, vom 14.06.2021

/6/ LüAR - Lüftungsanlagen-Richtlinie, Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen, Niedersachsen, vom 14.06.2021



Legende Brandschutz

- Brandwand
- Bauteilverlauf Bauart Brandwand
- Bauteilverlauf feuerbeständig
- Bauteilverlauf feuerhemmend
- Bauteilverlauf feuerbeständig von innen nach außen
- notwendiger Treppenraum
- notwendige Treppe
- notwendiger Flur
- Fluchtweg / Verkehrsfläche
- Luftraum / Schächte
- Technikräume
- feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- feuerbeständiger, dicht- und selbstschließender Abschluss
- feuerbeständiger und dichtschließender Schachtabschluss
- feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- feuerhemmender, dicht- und selbstschließender Abschluss
- rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- dicht- und selbstschließender Abschluss
- dichtschließender Abschluss
- Türqualität im Bestand vorhanden
- 1. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg : Anleiterstelle (Rettung durch Feuerwehr)
- Rettungswegführung
- Öffnung zur Rauchableitung
- Auslöser Öffnung zur Rauchableitung
- WH Wandhydrant
- A Fahrschachtabschluss
- Einspeisestelle Löschwassersteigleitung "trocken"
- Entnahmestelle Löschwassersteigleitung "trocken"
- 1 Spezielle Anforderung an das Bauteil
- von Plangrundlage abweichende Eintragungen

Index	Datum	Art der Änderung	gez.
d			
c			
b			
a	30.01.2026	Erstellung Brandschutzkonzept Index A	

Kennung NBauVorlVO: 06_Nachweis Brandschutz_20260130_V1

Maßstabsleiste: 0,0 2,0 5,0 10,0 15,0 20,0 25,0 m

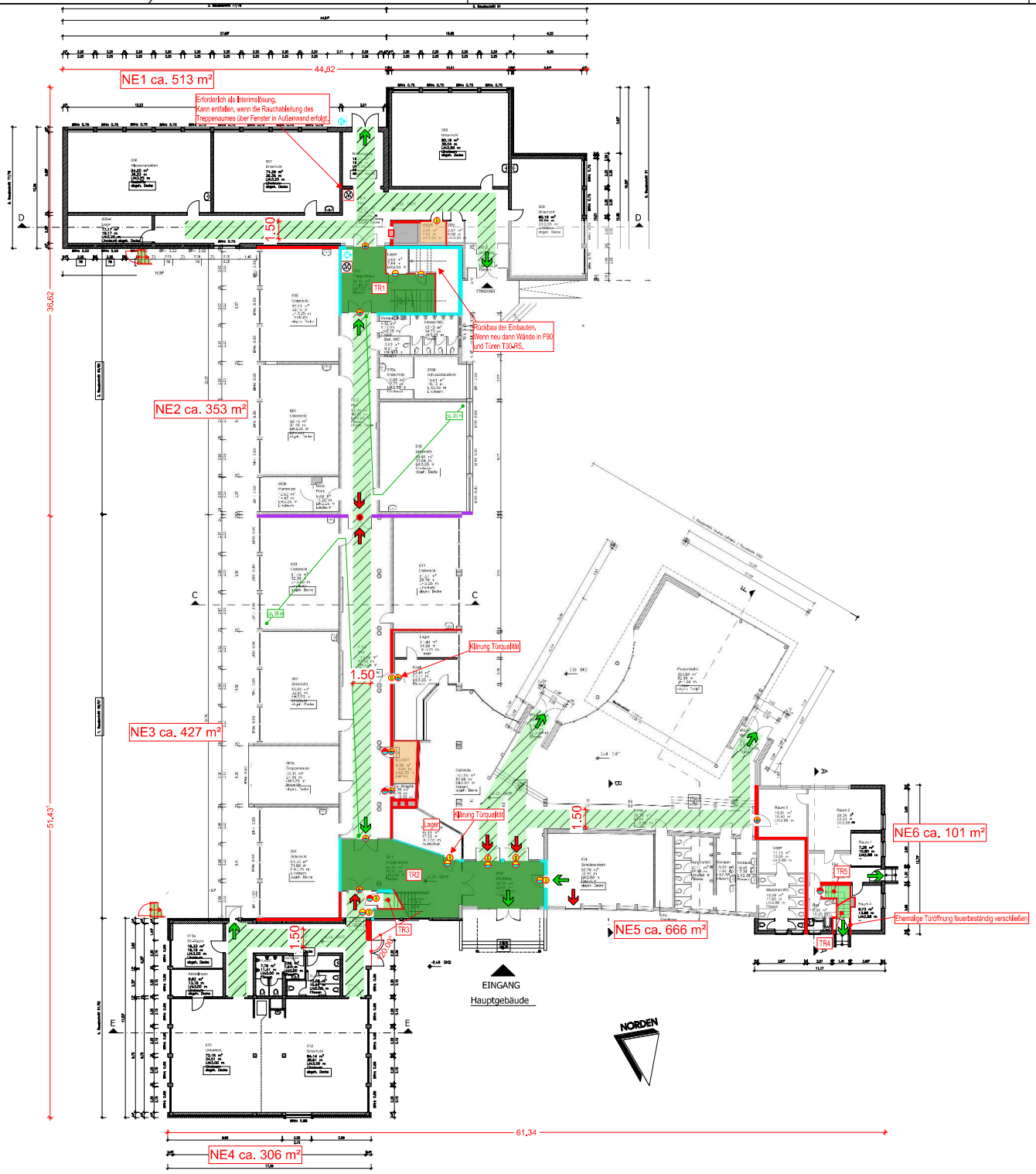
M 1:250

Hinweis: Anlage zum Brandschutzkonzept Index A vom 30.01.2026.
Es wurde der Plan der Stadt Delmenhorst mit dem Planstand vom 03.06.2025 verwendet.

Bauherr:	Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Bauvorhaben:	Brandschutztechnsiche Bewertung Hauptgebäude BBS1 Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst

Anlage 1: Plananlage Brandschutz, Grundriss Kellergeschoss

Projekt-Nr.:	Gezeichnet:	Maßstab: 1:250
Datum: 09.10.2025	Geprüft:	Blatt-Nr.: BS-KG_A



Legende Brandschutz

- Brandwand
- Bauteilverlauf Bauart Brandwand
- Bauteilverlauf feuerbeständig
- Bauteilverlauf feuerhemmend
- Bauteilverlauf feuerbeständig von innen nach außen
- notwendiger Treppenraum
- notwendige Treppe
- notwendiger Flur
- Fluchtweg / Verkehrsfläche
- Luftraum / Schächte
- Technikräume
- feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- feuerbeständiger, dicht- und selbstschließender Abschluss
- feuerbeständiger und dichtschließender Schachtabschluss
- feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- feuerhemmender, dicht- und selbstschließender Abschluss
- rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- dicht- und selbstschließender Abschluss
- dichtschließender Abschluss
- Türqualität im Bestand vorhanden
- 1. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg : Anleiterstelle (Rettung durch Feuerwehr)
- Rettungswegführung
- Öffnung zur Rauchableitung
- Auslöser Öffnung zur Rauchableitung
- WH Wandhydrant
- Fahrschachtabschluss
- Einspeisestelle Löschwassersteigleitung "trocken"
- Entnahmestelle Löschwassersteigleitung "trocken"
- Spezielle Anforderung an das Bauteil
- von Plangrundlage abweichende Eintragungen

Index	Datum	Art der Änderung	gez.
d			
c			
b			
a	30.01.2026	Erstellung Brandschutzkonzept Index A	

Kennung NBauVorlVO: 06_Nachweis Brandschutz_20260130_V1

Maßstabsleiste: 0,0 2,0 5,0 10,0 15,0 20,0 25,0 m — M 1:250

Hinweis: Anlage zum Brandschutzkonzept Index A vom 30.01.2026.
Es wurde der Plan der Stadt Delmenhorst mit dem Planstand vom 03.06.2025 verwendet.

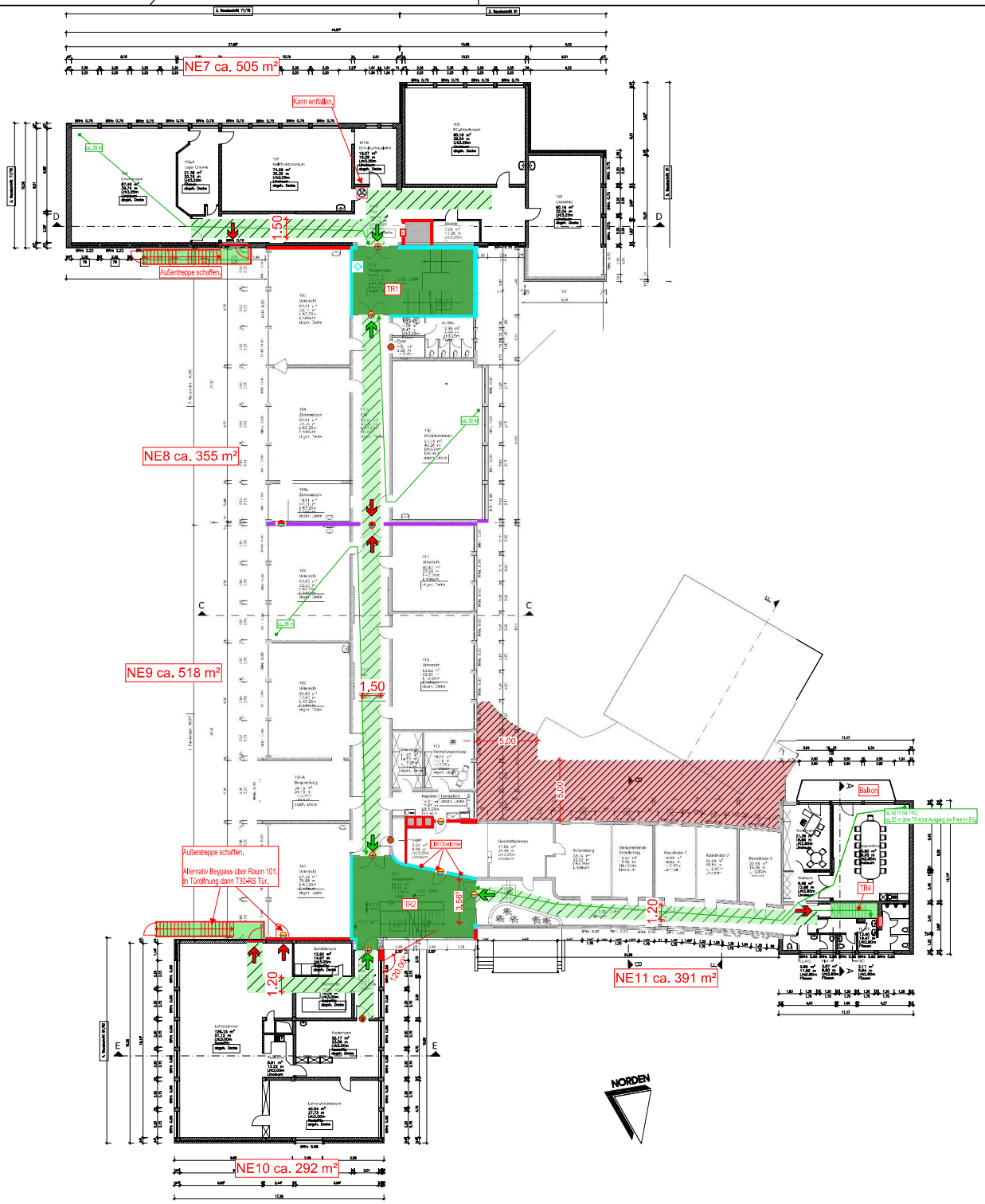
Bauherr:	Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Bauvorhaben:	Brandschutztechnsiche Bewertung Hauptgebäude BBS1 Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst

Anlage 2: Plananlage Brandschutz, Grundriss Erdgeschoss

Projekt-Nr.:		Gezeichnet:	Maßstab: 1:250
Datum:	09.10.2025	Geprüft:	Blatt-Nr.: BS-EG_A

H/B = 420 / 594 (0,25m²)

Allplan 2022



Legende Brandschutz

- Brandwand
- Bauteilverlauf Bauart Brandwand
- Bauteilverlauf feuerbeständig
- Bauteilverlauf feuerhemmend
- Bauteilverlauf feuerbeständig von innen nach außen
- notwendiger Treppenraum
- notwendige Treppe
- notwendiger Flur
- Fluchtweg / Verkehrsfläche
- Luftraum / Schächte
- Technikräume
- feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- feuerbeständiger, dicht- und selbstschließender Abschluss
- feuerbeständiger und dichtschließender Schachtabschluss
- feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- feuerhemmender, dicht- und selbstschließender Abschluss
- rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- dicht- und selbstschließender Abschluss
- dichtschließender Abschluss
- Türqualität im Bestand vorhanden
- 1. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg : Anleiterstelle (Rettung durch Feuerwehr)
- Rettungswegführung
- Öffnung zur Rauchableitung
- Auslöser Öffnung zur Rauchableitung
- WH Wandhydrant
- A Fahrschachtabschluss
- Einspeisestelle Löschwassersteigleitung "trocken"
- Entnahmestelle Löschwassersteigleitung "trocken"
- 1 Spezielle Anforderung an das Bauteil
- von Plangrundlage abweichende Eintragungen

Index	Datum	Art der Änderung	gez.
d			
c			
b			
a	30.01.2026	Erstellung Brandschutzkonzept Index A	

Kennung NBauVorlVO: 06_Nachweis Brandschutz_20260130_V1

Maßstabsleiste: 0,0 2,0 5,0 10,0 15,0 20,0 25,0 m — M 1:250

Hinweis: Anlage zum Brandschutzkonzept Index A vom 30.01.2026.
Es wurde der Plan der Stadt Delmenhorst mit dem Planstand vom 03.06.2025 verwendet.

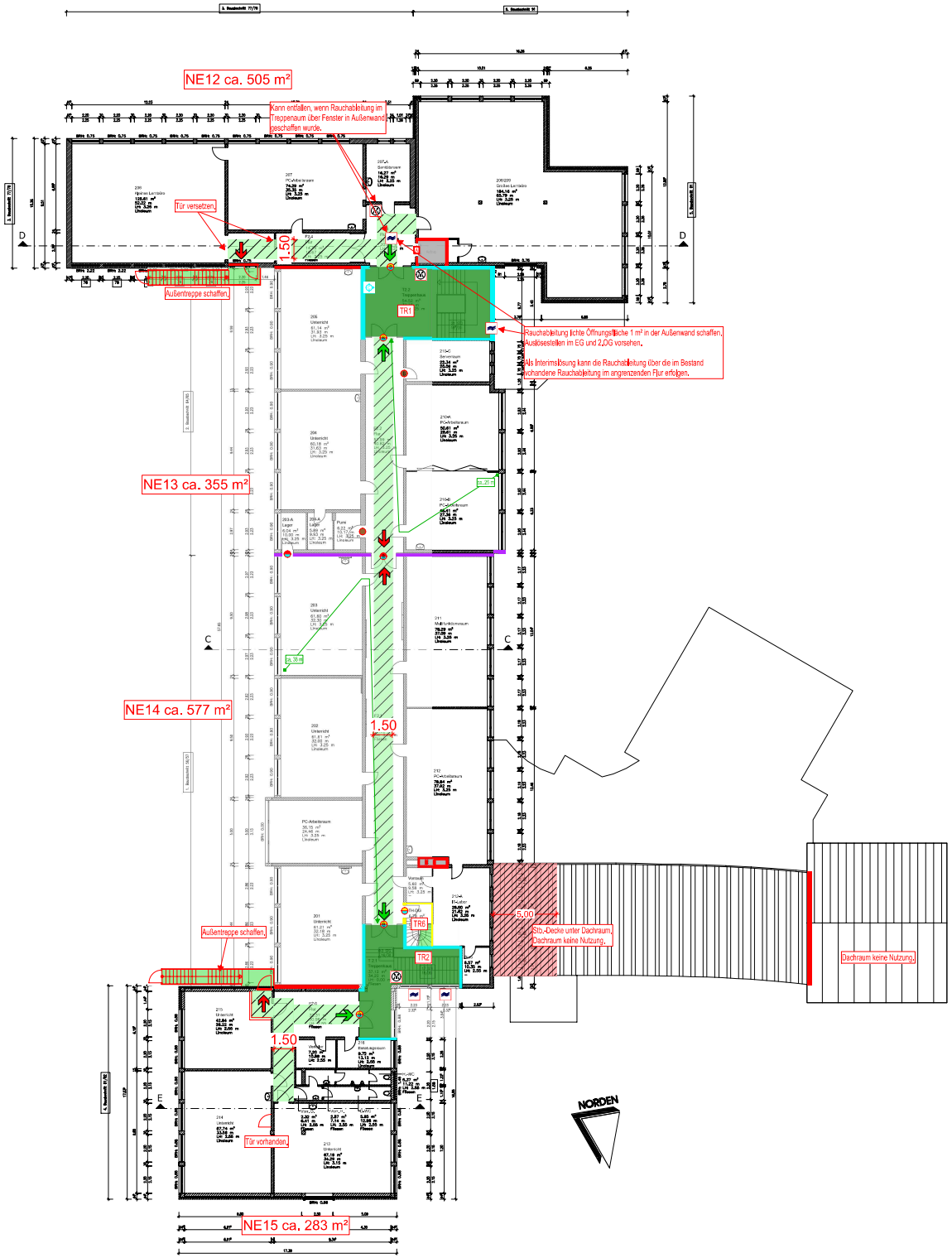
Bauherr:	Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Bauvorhaben:	Brandschutztechnsiche Bewertung Hauptgebäude BBS1 Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst

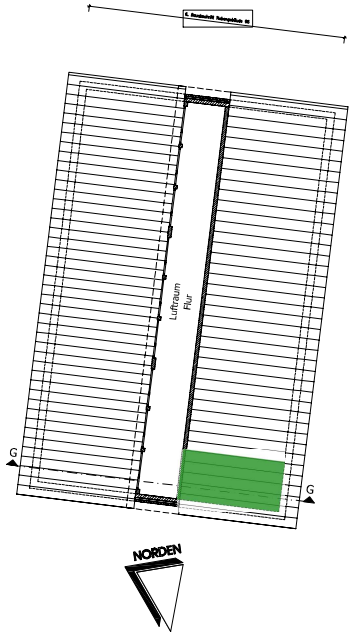
Anlage 3: Plananlage Brandschutz, Grundriss 1. Obergeschoss

Projekt-Nr.:		Gezeichnet:	Maßstab: 1:250
Datum:	09.10.2025	Geprüft:	Blatt-Nr.: BS-1.OG_A

H/B = 420 / 594 (0,25m²)

Allplan 2022





Legende Brandschutz

- Brandwand
- Bauteilverlauf Bauart Brandwand
- Bauteilverlauf feuerbeständig
- Bauteilverlauf feuerhemmend
- Bauteilverlauf feuerbeständig von innen nach außen
- notwendiger Treppenraum
- notwendige Treppe
- notwendiger Flur
- Fluchtweg / Verkehrsfläche
- Luftraum / Schächte
- Technikräume
- feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- feuerbeständiger, dicht- und selbstschließender Abschluss
- feuerbeständiger und dichtschließender Schachtabschluss
- feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- feuerhemmender, dicht- und selbstschließender Abschluss
- rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- dicht- und selbstschließender Abschluss
- dichtschließender Abschluss
- Türqualität im Bestand vorhanden
- 1. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg : Anleiterstelle (Rettung durch Feuerwehr)
- Rettungswegführung
- Öffnung zur Rauchableitung
- Auslöser Öffnung zur Rauchableitung
- WH Wandhydrant
- A Fahrschachtabschluss
- Einspeisestelle Löschwassersteigleitung "trocken"
- Entnahmestelle Löschwassersteigleitung "trocken"
- 1 Spezielle Anforderung an das Bauteil
- von Plangrundlage abweichende Eintragungen

Index	Datum	Art der Änderung	gez.
d			
c			
b			
a	30.01.2026	Erstellung Brandschutzkonzept Index A	

Kennung NBauVorlVO: 06_Nachweis Brandschutz_20260130_V1

Maßstabsleiste: 0,0 2,0 5,0 10,0 15,0 20,0 25,0 m — M 1:250

Hinweis: Anlage zum Brandschutzkonzept Index A vom 30.01.2026.
Es wurde der Plan der Stadt Delmenhorst mit dem Planstand vom 03.06.2025 verwendet.

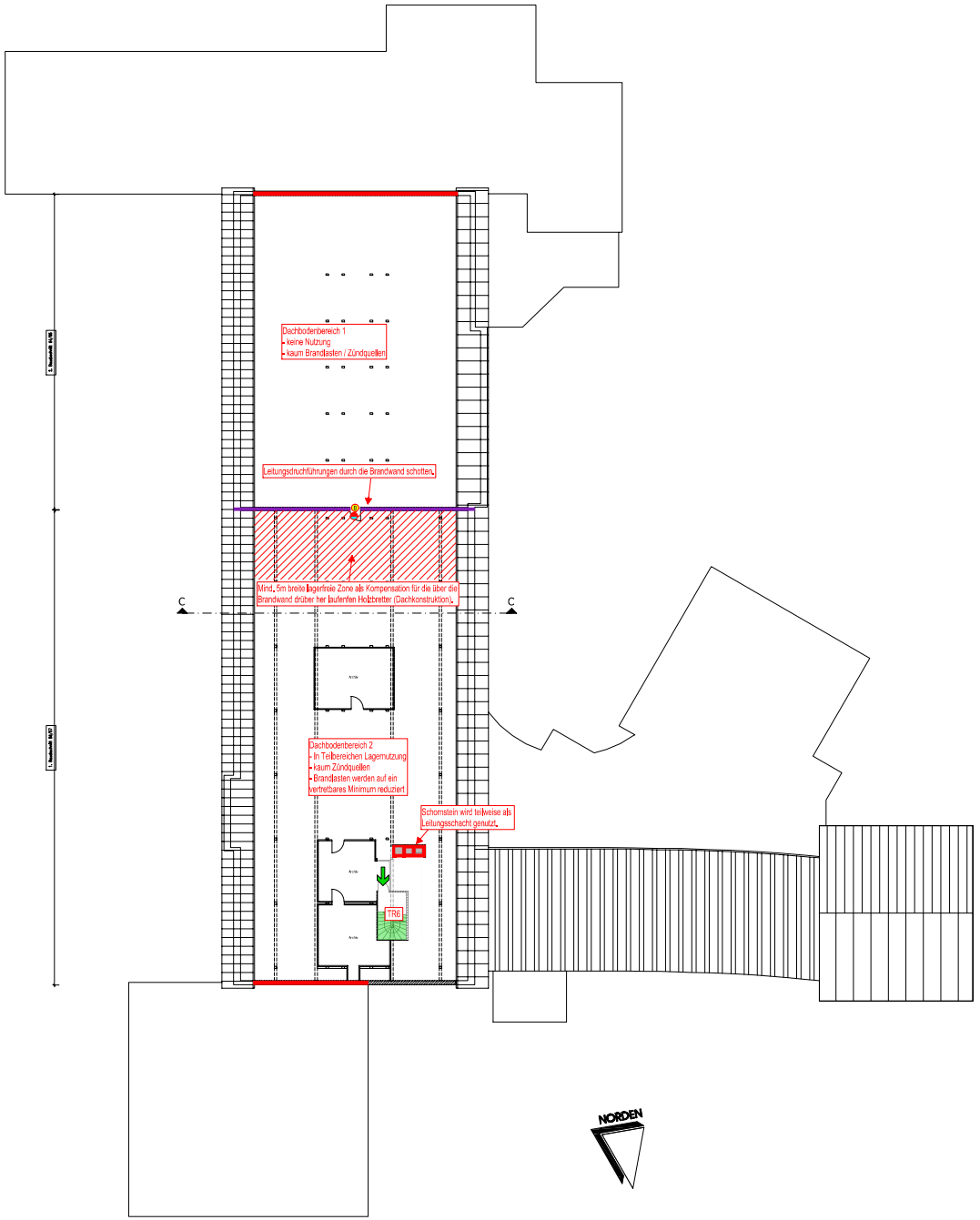
Bauherr:	Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Bauvorhaben:	Brandschutztechnsiche Bewertung Hauptgebäude BBS1 Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst

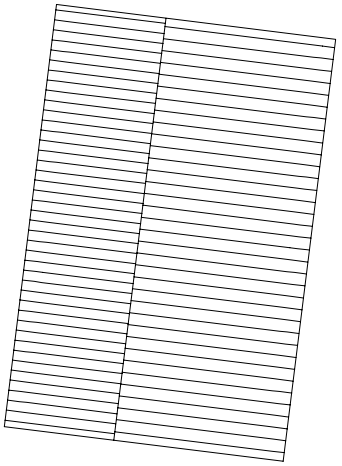
Anlage 4: Plananlage Brandschutz, Grundriss 2. Obergeschoss

Projekt-Nr.:		Gezeichnet:	Maßstab: 1:250
Datum:	09.10.2025	Geprüft:	Blatt-Nr.: BS-2.OG_A

H/B = 420 / 594 (0,25m²)

Allplan 2022





Legende Brandschutz

- Brandwand
- Bauteilverlauf Bauart Brandwand
- Bauteilverlauf feuerbeständig
- Bauteilverlauf feuerhemmend
- Bauteilverlauf feuerbeständig von innen nach außen
- notwendiger Treppenraum
- notwendige Treppe
- notwendiger Flur
- Fluchtweg / Verkehrsfläche
- Luftraum / Schächte
- Technikräume
- feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- feuerbeständiger, dicht- und selbstschließender Abschluss
- feuerbeständiger und dichtschließender Schachtabschluss
- feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- feuerhemmender, dicht- und selbstschließender Abschluss
- rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- dicht- und selbstschließender Abschluss
- dichtschließender Abschluss
- (B) Türqualität im Bestand vorhanden
- 1. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg : Anleiterstelle (Rettung durch Feuerwehr)
- Rettungswegführung
- Öffnung zur Rauchableitung
- Auslöser Öffnung zur Rauchableitung
- WH Wandhydrant
- A Fahrschachtabschluss
- Einspeisestelle Löschwassersteigleitung "trocken"
- Entnahmestelle Löschwassersteigleitung "trocken"
- 1 Spezielle Anforderung an das Bauteil
- von Plangrundlage abweichende Eintragungen

Index	Datum	Art der Änderung	gez.
d			
c			
b			
a	30.01.2026	Erstellung Brandschutzkonzept Index A	

Kennung NBauVorlVO: 06_Nachweis Brandschutz_20260130_V1

Maßstabsleiste: 0,0 2,0 5,0 10,0 15,0 20,0 25,0 m

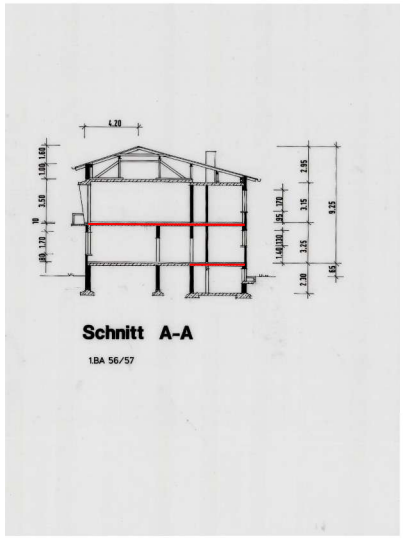
M 1:250

Hinweis: Anlage zum Brandschutzkonzept Index A vom 30.01.2026.
Es wurde der Plan der Stadt Delmenhorst mit dem Planstand vom 03.06.2025 verwendet.

Bauherr:	Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Bauvorhaben:	Brandschutztechnsiche Bewertung Hauptgebäude BBS1 Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst

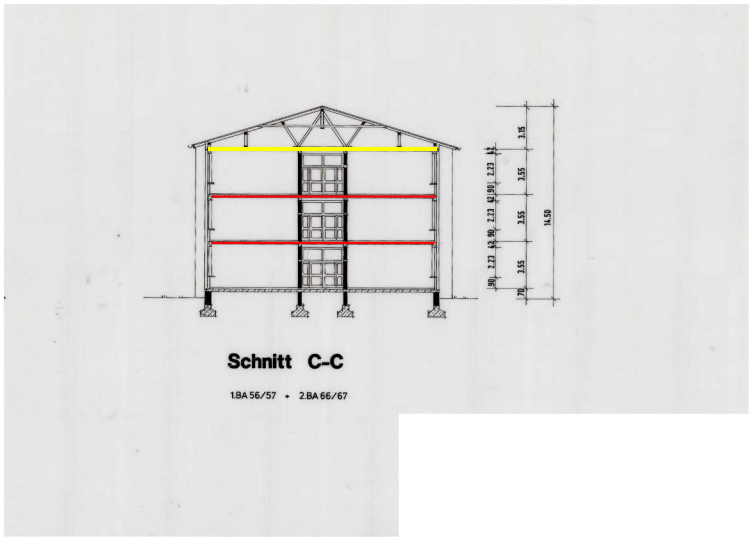
Anlage 5: Plananlage Brandschutz, Grundriss Dachgeschoss

Projekt-Nr.:		Gezeichnet:	Maßstab: 1:250
Datum:	09.10.2025	Geprüft:	Blatt-Nr.: BS-DG_A



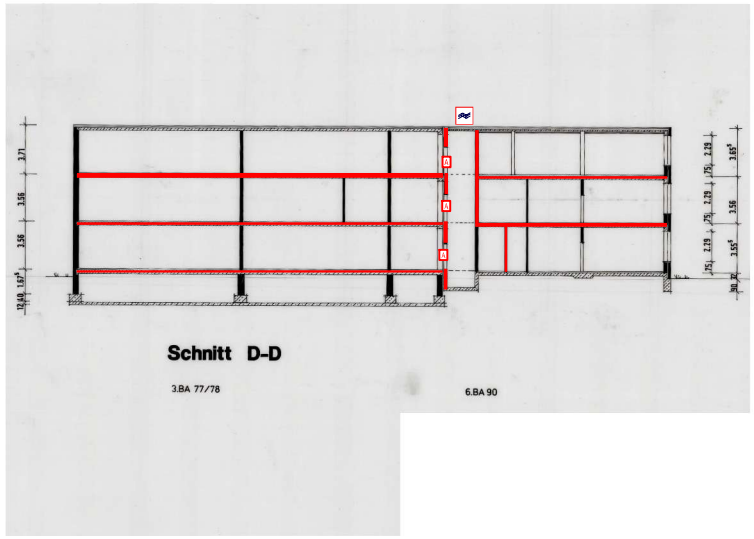
Schnitt A-A

1.BA 56/57



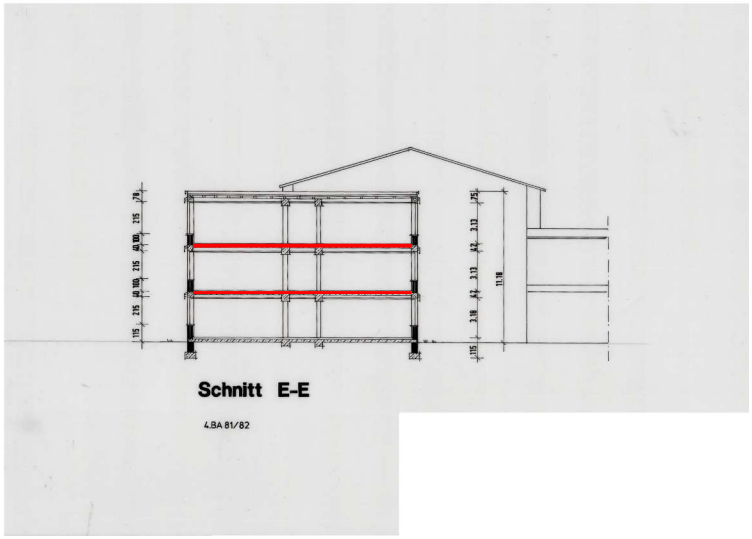
Schnitt C-C

1.BA 56/57 + 2.BA 66/67



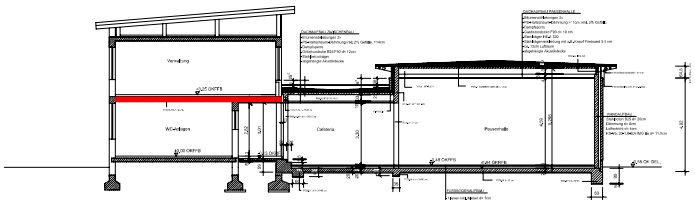
Schnitt D-D

3.BA 77/78 6.BA 90



Schnitt E-E

4.BA 81/82



Schnitt B-B

Legende Brandschutz

- Brandwand
- Bauteilverlauf Bauart Brandwand
- Bauteilverlauf feuerbeständig
- Bauteilverlauf feuerhemmend
- Bauteilverlauf feuerbeständig von innen nach außen
- notwendiger Treppenraum
- notwendige Treppe
- notwendiger Flur
- Fluchtweg / Verkehrsfläche
- Luftraum / Schächte
- Technikräume
- feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- feuerbeständiger, dicht- und selbstschließender Abschluss
- feuerbeständiger und dichtschließender Schachtabschluss
- feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- feuerhemmender, dicht- und selbstschließender Abschluss
- rauchdichter und selbstschließender Abschluss
- dicht- und selbstschließender Abschluss
- dichtschließender Abschluss
- Türqualität im Bestand vorhanden (B)
- 1. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg
- 2. Rettungsweg : Anleiterstelle (Rettung durch Feuerwehr)
- Rettungswegführung
- Öffnung zur Rauchableitung
- Auslöser Öffnung zur Rauchableitung
- WH Wandhydrant
- A Fahrschachtabschluss
- Einspeisestelle Löschwassersteigleitung "trocken"
- Entnahmestelle Löschwassersteigleitung "trocken"
- 1 Spezielle Anforderung an das Bauteil
- von Plangrundlage abweichende Eintragungen

Index	Datum	Art der Änderung	gez.
d			
c			
b			
a	30.01.2026	Erstellung Brandschutzkonzept Index A	

Kennung NBauVorlVO: 06_Nachweis Brandschutz_20260130_V1

Maßstabsleiste: 0,0 2,0 4,0 6,0 10,0 15,0 20,0 m — M 1:200

Hinweis: Anlage zum Brandschutzkonzept Index A vom 30.01.2026.
Es wurde der Plan der Stadt Delmenhorst mit dem Planstand vom 03.06.2025 verwendet.

Bauherr:	Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Bauvorhaben:	Brandschutztechnsiche Bewertung Hauptgebäude BBS1 Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst

Anlage 6: Plananlage Brandschutz, Schnitte

Projekt-Nr.:		Gezeichnet:	Maßstab: 1:200
Datum:	09.10.2025	Geprüft:	Blatt-Nr.: BS-SN_A



Symbole Feuerwehr

- Gebäudezugänge
- Feuerwehrzufahrt
- Bewegungsfläche Feuerwehr
- Löschwasserentnahmestelle
- Löschwasserentnahmestelle
- WH Wandhydrant
- von Plangrundlage abweichende Eintragungen

Index	Datum	Art der Änderung	gez.
d			
c			
b			
a	30.01.2026	Erstellung Brandschutzkonzept Index A	

Kennung NBauVorlVO: 06_Nachweis Brandschutz_20260130_V1

Maßstabsleiste: 0,0 4,0 10,0 20,0 30,0 40,0 50,0 m — M 1:500

Hinweis: Anlage zum Brandschutzkonzept Index A vom 30.01.2026.
Es wurde der Plan der Stadt Delmenhorst mit dem Planstand vom 03.06.2025 verwendet.

Bauherr:	Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst
Bauvorhaben:	Brandschutztechnsiche Bewertung Hauptgebäude BBS1 Richtstraße 26, 27753 Delmenhorst

Anlage 7: Plananlage Brandschutz, Lageplan

Projekt-Nr.:	Gezeichnet:	Maßstab: 1:500
Datum: 09.10.2025	Geprüft:	Blatt-Nr.: BS-LP_A

H/B = 420 / 594 (0,25m²)

Allplan 2022